



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 13

München, 18. Dezember 2009

22. Jahrgang

2012.4.5-I

**Nichtöffentlicher mobiler Landfunkdienst
der Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben (BOS); BOS-Funkrichtlinie**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 16. November 2009 Az.: IC6-0265.111-3

Anlagen

- Anlage A: BOS-Funkrichtlinie
Anlage B: Funkrichtlinie Digitalfunk BOS
Anlage C: Zusatzbestimmungen und ergänzende Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur BOS-Funkrichtlinie mit Formblatt „Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen“

Hiermit werden die auf der Grundlage des § 57 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl I S. 2821) erarbeiteten und mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie den Ministerien und Senatsverwaltungen des Innern der Bundesländer abgestimmten Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – BOS-Funkrichtlinie – und die Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu dieser BOS-Funkrichtlinie in Bayern eingeführt.

Das Bundesministerium des Innern hat die BOS-Funkrichtlinie im Gemeinsamen Ministerialblatt am 7. September 2009 bekannt gegeben (GMBL S. 803).

Die Anpassungen betreffen vor allem die behördlichen Träger der Notfallrettung und die Leistungserbringer, die mit der Durchführung der Aufgabe „Notfallrettung“ von den jeweiligen Trägern der Notfallrettung beauftragt wurden, und verdeutlichen die einzelnen Zuständigkeiten beim Antragsverfahren. Weitere grundsätzliche Änderungen beinhalten weder die neue BOS-Funkrichtlinie noch die Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise des Staatsministeriums des Innern zur BOS-Funkrichtlinie.

Grundsätzlich unverändert bleibt die Funkrichtlinie Digitalfunk BOS (Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von digitalen Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Frequenzbereich 380–385 MHz sowie 390–395 MHz); redaktionell angepasst wurden in § 3 (Verhältnis zur BOS-Funkrichtlinie) das Datum des Inkrafttretens der BOS-Funkrichtlinie und die dazugehörige Fundstelle.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 5. Februar 2007 (AllMBl S. 95) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bestimmungen für Frequenzteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

– BOS-Funkrichtlinie –

Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 7. September 2009 (GMBI S. 803)

Neufassung der Richtlinie für den nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – BOS-Funkrichtlinie –

Inhaltsverzeichnis

- § 1 BOS-Funk
 - § 2 Regelungsumfang
 - § 3 Zuständigkeiten der Bundesministerien des Innern (BMI) und der Finanzen (BMF) sowie der Ministerien und Senatsverwaltungen des Innern der Bundesländer
 - § 4 Berechtigte des BOS-Funks
 - § 5 Funknetze im BOS-Funk
 - § 6 Funkanlagen für die digitale Alarmierung im BOS-Funk
 - § 7 Besonderheiten im Funkverkehr der BOS
 - § 8 Frequenzbereiche
 - § 9 Zulassung von Funkanlagen
 - § 10 Antennen
 - § 11 Strahlungsleistungen
 - § 12 Planungsgrundsätze
 - § 13 Rufnamen/Kennungen
 - § 14 zuständige Dienststelle der Bundesnetzagentur
 - § 15 Antragsverfahren für Berechtigte des BOS-Funks
 - § 16 Antragsbearbeitung
 - § 17 Frequenzteilung
 - § 18 Antragsverfahren in besonderen Fällen
 - § 18a Widerruf der Zustimmungserklärung
 - § 19 Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern
 - § 20 Verbindung von BOS-Funkanlagen mit anderen Telekommunikationseinrichtungen
 - § 21 Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 Gebühren und Beiträge
-
- Anlagen 1 – 5 Frequenztabellen
 - Anlagen 6 – 8 Antragsformblätter
 - Anlage 9 Begriffsbestimmungen

§ 1 **BOS-Funk**

- (1) Der BOS-Funk ist Teil der nichtöffentlichen Funkanwendungen (nöFa), für den im Frequenznutzungsplan besondere Frequenzbereiche festgelegt sind. Er umfasst Funkanlagen und Funknetze des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) sowie Funkanlagen in bestimmten Anwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF), die zum Anschluss oder zur Verbindung ortsfester Landfunkstellen des nömL untereinander bestimmt sind, und des Richtfunks.
- (2) Durch die folgenden Bestimmungen sollen den in § 4 als Berechtigte genannten BOS im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ausreichende Funkverbindungen gesichert und gegenseitige Störungen verhindert werden.

Um Handlungssicherheit der Anwender zu gewährleisten, ist eine Ausbildung gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder durchzuführen.
- (3) Für den Betrieb von Funkanlagen der BOS sind Frequenzzuteilungen nach § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) erforderlich. Frequenzen werden ausschließlich anerkannten Berechtigten zugeteilt, die vom Bundesministerium des Innern (BMI) im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und/oder den zuständigen obersten Landesbehörden festgelegt werden. Die Frequenzzuteilungen gestatten den anerkannten Berechtigten die Benutzung der Funkanlagen des BOS-Funks nur im Zusammenhang mit Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind.
- (4) Eine Frequenzzuteilung ist die von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) mit Verwaltungsakt erteilte Erlaubnis zur Nutzung von Funkfrequenzen/einer Funkfrequenz oder eines Funkfrequenzkanals unter genau festgelegten Bedingungen.
- (5) Frequenzen zur Nutzung für das Betreiben von Funkstellen der BOS werden unter Festlegung der auf den jeweiligen Verwendungszweck abgestellten Parameter (Standort, Strahlungsleistung, Modulationsverfahren, Antennendaten, Kanalbandbreite, Feldstärkegrenzwerte, Nutzungsbeschränkungen usw.) auf Antrag von der Bundesnetzagentur jeweils einzeln zugeteilt. Die Anträge sind für jede Frequenznutzung zu stellen.
- (6) Frequenzen dürfen erst dann genutzt werden, wenn die erforderliche(n) Frequenzzuteilung(en) der Bundesnetzagentur vorliegt/vorliegen.

§ 2 **Regelungsumfang**

Für Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für den Funk der BOS ausgewiesen sind, legt das BMI im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in dieser Richtlinie fest

1. die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden,
2. das Verfahren zur Anerkennung als Berechtigter zur Teilnahme am BOS-Funk,
3. das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung innerhalb der BOS,
4. die Grundsätze zur Frequenzplanung und die Verfahren zur Frequenzkoordinierung innerhalb der BOS sowie
5. die Regelungen für den Funkbetrieb und für die Zusammenarbeit der Frequenznutzer im BOS-Funk.

Die Richtlinie war, insbesondere die Nrn. 4 und 5 betreffend, mit der Bundesnetzagentur abzustimmen.

Das BMI bestätigt im Einzelfall nach Anhörung der jeweils sachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der nach Satz 1 anerkannten Berechtigten.

§ 3**Zuständigkeiten der Bundesministerien des Innern (BMI) und der Finanzen (BMF)
sowie der Ministerien und Senatsverwaltungen des Innern der Bundesländer**

- (1) Das BMI vertritt die Belange der BOS gegenüber der Bundesnetzagentur in allen grundsätzlichen Fragen der Frequenznutzung im BOS-Funk. Das BMI stellt dazu das Benehmen mit dem BMF und/oder den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen her.
- (2) Bei Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für den BOS-Funk ausgewiesen sind, legt das BMI im Benehmen mit dem BMF und/oder den obersten Landesbehörden den Kreis derjenigen fest, denen diese Frequenzen zur Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragenen Sicherheitsaufgaben zugeteilt werden können und koordiniert die Frequenznutzung in grundsätzlichen Fällen.
- (3) Soweit in den folgenden Bestimmungen vorgesehen, bestätigt das BMI im Einzelfall im Rahmen der Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der Berechtigten, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am BOS-Funk erfüllt sind.
- (4) Das BMI plant in Zusammenarbeit mit dem BMF und den zuständigen obersten Landesbehörden den Einsatz der zugewiesenen Frequenzen des BOS-Funks und macht den Dienststellen der Bundesnetzagentur Vorschläge zur Frequenzzuteilung. Es veranlasst ggf. erforderliche Auslandskoordinierungen durch die Bundesnetzagentur.
- (5) Das BMI, das BMF und die zuständigen obersten Landesbehörden treffen betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen. Sie regeln
 1. in gegenseitiger Absprache die Bildung von Rufnamen für Funknetze und von Rufnamenzusätzen zur Identifizierung der einzelnen Funkstellen und ggf. auch von elektronischen Kennungen nach einer gemeinsamen Systematik;
 2. die funkbetriebliche Zusammenarbeit der verschiedenen Berechtigten untereinander, insbesondere auch zwischen den BOS aus verschiedenen Bundesländern;
 3. die Maßnahmen zur Tarnung und Kryptierung des Funkverkehrs.
- (6) Das BMI, das BMF und die zuständigen obersten Landesbehörden stellen in ihrem jeweiligen Bereich durch Funküberwachung sicher, dass die für die Frequenznutzungen im BOS-Funk geltenden Bestimmungen und Betriebsvorschriften eingehalten werden.

Die Aufgaben des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur bleiben hierdurch unberührt.
- (7) Die zuständige oberste Landesbehörde veranlasst bei Beeinträchtigung des Funkverkehrs der BOS innerhalb eines Bundeslandes die zur Behebung notwendigen Maßnahmen. Beeinträchtigungen des Funkverkehrs der BOS verschiedener Bundesländer werden im gegenseitigen Benehmen behoben. Im Bedarfsfall wird das BMI oder die von ihm bestimmte Stelle eingeschaltet.
- (8) Das BMI, das BMF und die zuständigen obersten Landesbehörden erteilen der Bundesnetzagentur und deren Außenstellen alle zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

§ 4**Berechtigte des BOS-Funks**

- (1) Berechtigte des BOS-Funks sind:
 - 1.1 die Polizeien der Länder;
 - 1.2 die Polizeien des Bundes;
 - 1.3 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW);

- 1.4 die Bundeszollverwaltung;
- 1.5 die kommunalen Feuerwehren, **staatlich anerkannte** Werkfeuerwehren sowie sonstige nichtöffentliche Feuerwehren, wenn sie auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaft eingesetzt werden können;
- 1.6 die Katastrophen- und Zivilschutzbehörden des Bundes und der Länder, öffentliche Einrichtungen des Katastrophenschutzes und nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen auch, soweit sie Zivilschutzaufgaben wahrnehmen;
- 1.7 die behördlichen Träger der Notfallrettung nach landesrechtlichen Bestimmungen und die Leistungserbringer, die mit der Durchführung der Aufgabe „Notfallrettung“ von den jeweiligen Trägern der Notfallrettung beauftragt wurden;
- 1.8 die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzlich beauftragten Behörden und Dienststellen, für die das BMI im Benehmen mit dem BMF und den zuständigen obersten Landesbehörden die Notwendigkeit bestätigt hat, mit den Berechtigten nach Nrn. 1.1 – 1.7 über BOS-Funk zusammenzuarbeiten;
- 1.9 die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

(2) Anerkennung als Berechtigter

- 2.1 Maßgeblich für die Anerkennung eines Antragstellers als Berechtigter nach Abs. 1 Nrn. 1.5, 1.6 und 1.7 nach landesrechtlichen Bestimmungen ist die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle des jeweiligen Landes.
- 2.2 Maßgeblich für die Anerkennung eines Antragstellers als Berechtigter nach Abs. 1 Nrn. 1.6 und 1.8 nach bundesrechtlichen Bestimmungen ist die Zustimmung durch das BMI.

§ 5

Funknetze im BOS-Funk

Ein Funknetz des BOS-Funks ist die Zusammenfassung von Funkgeräten/Funkanlagen bestimmter Kategorien eines Berechtigten oder einer seiner administrativen oder taktischen Gliederungen nach technischen, betrieblichen und administrativen Kriterien.

Dabei wird unterschieden nach

1. Funknetzen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL)
 - 1.1 In einem nömL-Funknetz sind ortsfeste und/oder mobile Funkanlagen zusammengefasst. Die Funkanlagen werden von einem Berechtigten, bzw. einer seiner Gliederungen innerhalb eines bestimmten Versorgungsgebietes betrieben.

Mobile Landfunkstellen, die von einem Berechtigten oder von einer seiner Gliederungen für einen direkten Funkverkehr untereinander auf der gleichen Frequenz betrieben werden, werden ebenfalls zu einem Funknetz zusammengefasst.
 - 1.1.1 Ein Funknetz fasst zusammen:
 - a) ortsfeste Send-/Empfangsfunkanlagen (z. B. Revier- oder Leitstellenfunkanlagen, Tunnel- und Gebäudefunkanlagen),
 - b) mobile Send-/Empfangsfunkanlagen (Fahrzeug- und Handsprechfunkanlagen),
 - c) Relaisfunkstellen (als Einzelrelais oder Relais in Gleichwellenfunknetzen),
 - d) Meldeempfänger,
 - e) ortsfeste Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen,
 - f) zusätzliche ortsfest oder mobil betriebene Empfangsfunkanlagen,
 - g) Digitale Alarmumsetzer (DAU),
 - h) Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE),
 - i) Digitale Meldeempfänger (DME).

- 1.1.2 Eine besondere Art der Netze bildet ein Netz für die digitale Alarmierung.
Ein Funknetz für digitale Alarmierung wird in der Regel innerhalb eines bestimmten Gebietes zur Übertragung von Fernwirksignalen und Daten auf dafür bestimmten Frequenzen eingerichtet. Es dient der Alarmierung von Einsatzkräften (Alarmgabe und numerische oder alphanumerische Informationen) und zu Fernwirkzwecken, insbesondere zur Steuerung von Sirenen.
2. Funknetzen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
- 2.1 Ein Festfunknetz des BOS-Funks ist die Zusammenfassung aller Funkanlagen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF), mit denen die Infrastruktur zur Funkversorgung eines bestimmten Gebietes bereitgestellt wird. Es dient der Verbindung zwischen ortsfesten Funkstellen zur gemeinsamen Nutzung mehrerer im Versorgungsgebiet operierender BOS-Berechtigter.
- 2.2 Ein Festfunknetz besteht aus einzelnen oder mehreren miteinander verbundenen Funkfeldern für Festfunkverbindungen, üblicherweise zwischen einem Mittelpunkt und den einzelnen Endpunkten eines in der Regel sternförmigen Netzes. Es dient der Verbindung von Relaisfunkstellen in Gleichwellenfunknetzen unter Festlegung der auf den jeweiligen Verwendungszweck abgestellten Parameter.

§ 6

Funkanlagen für die digitale Alarmierung im BOS-Funk

Digitale Alarmumsetzer (DAU) sind ortsfeste Sende-/Empfangsfunkanlagen in Funknetzen zur digitalen Alarmierung, die direkt – ggf. auch über eine TK-Anlage – von einem Digitalen Alarmgeber (z. B. PC) zugeführte Daten (Kurznachrichten und Fernwirksignale) oder von ihrem Empfangsteil aufgenommene Funkaussendungen eines anderen DAU aufbereiten, Zusatzinformationen (Kennung, Adressen, Statuscodes) einfügen und zum Empfang durch weitere DAU, Digitale Meldeempfänger (DME) und Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE) aussenden, sowie eigene Fernwirkausgänge steuern.

§ 7

Besonderheiten im Funkverkehr der BOS

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit ist Funkverkehr zwischen Funkanlagen verschiedener BOS zulässig, soweit dies den betrieblichen Regelungen der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden entspricht.
- (2) In nömL-Funknetzen wird ein Funkverkehr ortsfester Landfunkstellen (nömL-Endgeräte) untereinander gestattet. Abweichende Regelungen kann die oberste Bundes- und Landesbehörde festlegen.
- (3) Funkanlagen dürfen nur von Berechtigten nach § 4 betrieben werden. Handsprechfunkanlagen dürfen nur im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags an Angehörige der Behörde oder Organisation ausgegeben und betrieben werden.
- (4) Sofern ausnahmsweise bestimmten Funktionsträgern gestattet werden soll, Fahrzeugfunkanlagen in anderen Fahrzeugen als Dienstfahrzeugen zu betreiben (z. B. im Privat-Kfz) oder Handsprechfunkanlagen auch außerhalb eines konkreten Auftrags mitzuführen und zu betreiben, ist dazu eine schriftliche Zustimmung der jeweiligen obersten Bundes- oder Landesbehörde, oder der von ihr bestimmten Stelle erforderlich. Die Zustimmung ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Eine Frequenzuteilung zum Betreiben einer mobilen Sende-/Empfangsfunkanlage an Bord eines Luftfahrzeugs wird nur mit besonderer Zustimmung der jeweiligen obersten Bundes-/Landesbehörde und des BMI erteilt.

Das Betreiben der BOS-Funkanlagen wird nur bis zu einer Flughöhe von 1000 ft (300 m) über Grund gestattet. Es ist mit der geringsten erforderlichen Senderausgangsleistung zu arbeiten. Ein Funkverkehr zwischen Luftfahrzeugen auf BOS-Frequenzen ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Für das Mitführen und Betreiben von BOS-Funkanlagen in Luftfahrzeugen müssen die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sowie die sich darauf stützende Verordnung zur Regelung des Betriebs von nicht als Luftfahrtgerät zugelassenen elektronischen Geräten in Luftfahrzeugen (Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung – Luft-EBV) eingehalten werden.

§ 8 Frequenzbereiche

- (1) Im Frequenznutzungsplan sind derzeit für den BOS-Funk Frequenzen aus folgenden Frequenzbereichen festgelegt:
1. für den nömL in Funknetzen zur Übertragung von Sprache und Daten:
 - a) 165,210 MHz bis 173,980 MHz
(Anlage 1)
 - b) 74,215 MHz bis 87,255 MHz
(Anlage 2)
 - c) 34,360 MHz bis 39,840 MHz
(Anlage 3)
 2. für den nömL in Funknetzen zur Digitalen Alarmierung vorzugsweise die besonders gekennzeichneten Frequenzen des Bereichs:
165,210 MHz bis 173,980 MHz
(Anlage 1)
 3. für Festfunkverbindungen des nöF zur Übertragung von Sprache und Daten:
443,6000 MHz bis 444,9625 MHz und
448,6000 MHz bis 449,9625 MHz
(Anlage 4)
 4. zur Übertragung von Bild- und Tonsignalen:
2347 MHz bis 2385 MHz
(Anlage 5)
 5. für Verkehrsradar:
9410 MHz bis 9470 MHz
(Anlage 5a)
 6. für Verkehrsradar:
13450 MHz bis 13950 MHz
(Anlage 5b)
 7. zur Übertragung von Bild-, Ton- und Datensignalen mit Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung:
14250 MHz bis 14500 MHz
(Anlage 5c)
 8. für Richtfunkverbindungen der BOS:
1690 MHz bis 1693 MHz und
1782 MHz bis 1785 MHz
(ohne Anlage)
 9. für Funkanlagen des Festen Funkdienstes im Kurzwellenbereich gem. Frequenzteilungsnummer 98 99 3004 vom 01.12.1999:
1609,60 kHz bis 27433,50 kHz
(insgesamt 137 Frequenzen, ohne Anlage)
- (2) Für ein gemeinsames digitales Funknetz der BOS vorgesehene Frequenzen:
380 MHz bis 385 MHz und
390 MHz bis 395 MHz

Das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung sowie die Grundsätze zur Frequenzplanung und die Verfahren zur Frequenzkoordinierung werden in einer gesonderten BOS-Funkrichtlinie Digitalfunk, die zu einem späteren Zeitpunkt mit der vorliegenden BOS-Funkrichtlinie zu einer gemeinsamen BOS-Funkrichtlinie Analog-/Digitalfunk zusammengefasst wird, geregelt.

§ 9**Zulassung von Funkanlagen**

- (1) Die Funkanlagen müssen die Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten erfüllen.
- (2) Regelungen der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, die für ihren Bereich weitergehende besondere Merkmale der Funkanlagen vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 10**Antennen**

- (1) Im BOS-Funk sind für ortsfeste Landfunkstellen Antennen mit Rundstrahl- oder Richtcharakteristik, mit oder ohne Gewinn, zulässig.
- (2) Die Antennendaten für ortsfeste Landfunkstellen (z. B. Höhe der Antenne über Grund, Antennengewinn, Antennenart, Standorte ...) sind bei Anträgen anzugeben und werden mit der Frequenzzuteilung festgelegt.
- (3) Beim Einsatz von Antennen mit Richtcharakteristik ist ein (sind) Antennendiagramm(e) vorzulegen.
- (4) Antennen ohne Richtcharakteristik sollen aus Gründen der Frequenzökonomie für Festfunkverbindungen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.

§ 11**Strahlungsleistungen**

Für die maximal wirksame Strahlungsleistung von Funkanlagen im BOS-Funk gelten folgende Grenzwerte:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Funkanlagen des nömL | |
| | a) Relaisfunkstellen | max. 25 dBW ERP |
| | b) ortsfeste Sendefunkanlagen | max. 25 dBW ERP |
| | c) Fahrzeugfunkanlagen | max. 15 dBW ERP |
| | d) Handsprechfunkanlagen | max. 8 dBW ERP |
| | e) Digitale Alarmumsetzer (DAU) | max. 25 dBW ERP |
| | f) Funkanlagen in Luftfahrzeugen | max. 15 dBW ERP |
| 2. | Funkanlagen des nöF (für Festfunkverbindungen) | max. 25 dBW ERP |

§ 12**Planungsgrundsätze**

- (1) Ortsfeste Land- und Relaisfunkstellen sind so zu planen, dass das zu versorgende Gebiet ausreichend versorgt wird. Die Strahlungsleistung und die Antennenhöhe sind so zu bemessen, dass am Rande des Funkversorgungsgebiets im Regelfall eine Nutzfeldstärke gemäß der folgenden Tabelle nicht überschritten wird.

Für die Grenzkoordinierung sind bestimmte Werte für die maximal zulässige Störfeldstärke festgelegt, die in der nachstehenden Tabelle berücksichtigt sind.

Zur Ermittlung der Feldstärken werden in der Regel folgende Ausbreitungskurven der ITU-Empfehlung 1546 angewendet:

- für die Störfeldstärke die Kurven für 50 % Orts- und 10 % Zeitwahrscheinlichkeit,
- für die Nutzfeldstärke die Kurven für 50 % Orts- und 50 % Zeitwahrscheinlichkeit.
- Bei Dauerträger oder zyklischer Tastung sind zur Ermittlung der Störfeldstärke die Kurven für 50 % Orts- und 1 % Zeitwahrscheinlichkeit zu verwenden.

BOS-Frequenzen aus dem Bereich	zulässige Störfeldstärke in dB rel 1 μ V/m	systembedingter Schutzabstand bei 20 kHz Kanalabstand in dB	systembedingter Schutzabstand bei 12,5 kHz Kanalabstand in dB	resultierende Mindestnutzfeldstärke in dB rel 1 μ V/m *)
30 – 40 MHz	0	8		+8
68 – 87,5 MHz	+6	8		+14
146 – 174 MHz	+12	8		+20
440 – 450 MHz	+20		12	+32

*) Bei besonders hohen Anforderungen, z. B. wenn bei der Übertragung von Daten eine besonders niedrige Bitfehler rate gewünscht wird oder für Alarmierungszwecke, können die Planungswerte im besonderen Einzelfalle auch höher angesetzt werden. In Grenzgebieten werden bei der Koordinierung erhöhte Schutzforderungen von den Nachbarverwaltungen im Allgemeinen nicht anerkannt.

- (2) Funkanlagen sind mit der geringsten erforderlichen Strahlungsleistung und Antennenhöhe zu betreiben, damit die Störreichweite genügend klein gehalten wird. Wird trotzdem ein benachbartes Funknetz beeinflusst, so ist durch geeignete Maßnahmen die abgestrahlte Leistung in dieser Richtung entsprechend zu verringern; ggf. sind Richtantennen einzusetzen.

Ein angemessener Antennenaufwand ist zumutbar.

§ 13

Rufnamen/Kennungen

Jeder Funkanlage zur Übertragung von Sprache wird nach der von den obersten Bundes- und Landesbehörden vereinbarten Systematik ein(e) Rufname/Kennung zugeteilt. Der Rufname/die Kennung kennzeichnet die Organisationseinheit und ggf. die Art der jeweils wahrzunehmenden Aufgabe.

§ 14

zuständige Dienststelle der Bundesnetzagentur

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen und die Zuteilung von Frequenzen ist die Dienststelle der Bundesnetzagentur zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich ein Funknetz betrieben werden soll. Bei Funknetzen, die sich über die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Dienststellen ausdehnen, ist der Standort des technischen Netzmittelpunktes maßgebend. Bei wechselnden Einsatzgebieten ist die Dienststelle der Bundesnetzagentur zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Sitz hat.

Die Bundesnetzagentur kann Abweichungen von diesen Grundsätzen anordnen und z. B. eine Dienststelle mit der Bearbeitung aller Anträge eines bestimmten Berechtigten innerhalb eines festzulegenden Gebietes beauftragen.

§ 15**Antragsverfahren für Berechtigte des BOS-Funks**

- (1) Für jede Frequenznutzung bedarf es einer vorherigen Zuteilung der Frequenz(en) durch die Bundesnetzagentur. Für die Beantragung sind grundsätzlich die zwischen der obersten Bundes-/Landesbehörden einerseits und der Bundesnetzagentur andererseits abgestimmten Formblätter zu verwenden (s. Anlagen 6 – 8).
 - 1.1 Zum Betreiben von nömL-Netzen ist ein „Antrag auf Frequenzzuteilung im nömL der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)“ (Anlage 6) und
 - 1.2 zum Betreiben von Festfunkverbindungen ein „Antrag auf Frequenzzuteilung für Festfunkverbindungen im Frequenzbereich 443,6 bis 444,9625/448,6 bis 449,9625 MHz (BOS-Funk)“ (Anlage 7) zu verwenden.

Dem Antrag ist eine Funknetz-Skizze gemäß der „Anlage zum Antrag auf Frequenzzuteilung für Festfunkverbindungen im Frequenzbereich 443,6 bis 444,9625/448,6 bis 449,9625 MHz“ (Anlage 8) beizufügen. Für gerichtete Antennen sind entsprechende Antennendiagramme beizufügen.
- (2) Im Falle der Antragstellung durch einen Leistungserbringer der Notfallrettung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1.7, ist der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle mit dem Antrag auch die Beauftragung durch den Träger der Notfallrettung vorzulegen.
- (3) Bei Anerkennung als Berechtigter übersenden die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle und das BMF den mit ihrem Zustimmungsvermerk versehenen Antrag in folgenden Fällen an das BMI oder der von ihm bestimmten Stelle:
 1. bei der Neueinrichtung ortsfester Landfunkstellen,
 2. bei Änderungen an den für die Frequenzzuteilung relevanten Merkmalen bereits zugeteilter Frequenzen,
 3. bei nömL-Funknetzen für einen direkten Funkbetrieb mobiler Funkstellen untereinander (Direkt Modus), sofern Frequenzen für das vorgesehene Einsatzgebiet erstmals zugeteilt werden sollen,
 4. bei BOS-Funkanlagen, die ausnahmsweise an Bord von Luftfahrzeugen genutzt werden sollen,
 5. bei erstmaligen Anträgen einer Behörde oder Dienststelle als Berechtigter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.8.
- (4) Die Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ist für Leistungserbringer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.7 für die Dauer der Beauftragung zur Durchführung der Notfallrettung zu befristen und mit einer auflösenden Bedingung beim Fortfall der Beauftragung zu versehen.
- (5) Das BMI veranlasst erforderlichenfalls eine Frequenzkoordinierung mit den Nachbarstaaten durch die Bundesnetzagentur.
- (6) ¹Anträge der Bedarfsträger nach landesrechtlichen Bestimmungen leitet die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zusammen mit ihrem Zustimmungsvermerk an das BMI weiter. ²Das BMI übersendet diesen Antrag – ggf. nach Frequenzkoordinierung – mit einem Vorschlag der Frequenzzuteilung an die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle der Bundesnetzagentur.
- (7) Anträge der Bedarfsträger nach bundesrechtlichen Bestimmungen sendet das BMI mit einem Zustimmungsvermerk und einem Vorschlag zur Frequenzzuteilung zurück an den Bedarfsträger zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Dienststelle der Bundesnetzagentur.

§ 16**Antragsbearbeitung**

- (1) Ein Antrag auf Frequenzzuteilung für ein Funknetz/eine ortsfeste Landfunkstelle des BOS-Funks wird von der nach § 14 zuständigen Dienststelle der Bundesnetzagentur bearbeitet.
- (2) Anträge auf Frequenzzuteilung ohne die vorgeschriebenen Zustimmungsvermerke der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle werden zurückgewiesen bzw. können erst bearbeitet werden, wenn die entsprechenden Zustimmungsvermerke durch den Antragsteller eingeholt wurden.
- (3) Wird Anträgen von Antragstellern nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1.5, 1.6 und 1.7 (soweit sie nicht Teil der gleichen juristischen Person wie die oberste Bundes- oder Landesbehörde sind) von der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle nicht zugestimmt, z. B. weil sie nicht als Berechtigte des BOS-Funks anerkannt werden oder weil der beabsichtigte Verwendungszweck nicht von der BOS-Funkrichtlinie gedeckt ist, muss von der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle ein rechtsmittelfähiger Bescheid erstellt und dem Antragsteller zugestellt werden.
- (4) Wird dem Antrag eines Bedarfsträgers von der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugestimmt, nicht aber von der Bundesnetzagentur, muss von der Bundesnetzagentur ein rechtsmittelfähiger Bescheid erstellt und dem Antragsteller zugestellt werden.

§ 17**Frequenzzuteilung**

- (1) Jede Frequenznutzung bedarf gem. § 55 TKG einer vorherigen Frequenzzuteilung, soweit im TKG nichts anderes geregelt ist. Eine Frequenzzuteilung ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen.
- (2) ¹Der Verzicht auf die Nutzung einer zugewiesenen Frequenz ist durch den Zuteilungsinhaber der Dienststelle der Bundesnetzagentur, von der die Frequenz zugewiesen wurde, sowie der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und dem BMI schriftlich mitzuteilen. ²Durch Verzicht wegfallende ortsfeste Landfunkstellen müssen jedoch eindeutig bezeichnet sein. Die entsprechende Zuteilungsurkunde ist zurückzugeben.
- (3) ¹Frequenzen dürfen von Zuteilungsinhabern nur dann an Dritte dauerhaft zur Nutzung überlassen werden, wenn diese zum Kreis der Berechtigten nach § 4 dieser Richtlinie gehören. ²Der Zuteilungsinhaber ist gegenüber der Bundesnetzagentur für die Einhaltung der Frequenznutzungsbedingungen verantwortlich, auch wenn er die Ausübung der Rechte aus seiner Frequenzzuteilung einem anderen überlässt. ³Im Falle der Überlassung ist von dem Zuteilungsinhaber und dem tatsächlichen Nutzer eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, mit der sichergestellt wird, dass Anordnungen der Bundesnetzagentur gegenüber dem Zuteilungsinhaber auch gegenüber dem tatsächlichen Nutzer durchgesetzt werden können (rechtliches Durchgriffsrecht). ⁴§ 18 Abs. 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 18**Antragsverfahren in besonderen Fällen**

- (1) Aus besonderem Anlass (z. B. zu Erprobungsmessungen) und/oder aufgrund eines besonderen Auftrags eines anerkannten Berechtigten des BOS-Funks kann anderen die anlassbezogene und zeitlich befristete Mitnutzung einer Frequenz/von Frequenzen gestattet werden, wenn die Frequenz(en) dem anerkannten Berechtigten bereits zugewiesen ist/sind.

Voraussetzung ist jedoch die vorherige, schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Dabei wird zur Bedingung gemacht, dass diese schriftliche Einverständniserklärung der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von dem Mitnutzer der Frequenz(en) mitgeführt wird und Beauftragten der Bundesnetzagentur oder Polizeibeamten auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

Sollen von solchen Mitnutzern BOS-Frequenzen genutzt werden, die einem anerkannten Berechtigten des BOS-Funks noch nicht oder an dem vorgesehenen Standort der Funkanlage(n) nicht zugeteilt wurden und demzufolge eine weitere Frequenzzuteilung erforderlich wird, so ist entsprechend den Regelungen des § 15 Abs. 1 zu verfahren. Es ist dann der Bundesnetzagentur zusätzlich zum Antrag die Einverständniserklärung der obersten Bundes- oder Landesbehörde mit zu übermitteln.

- (2) Kann wegen besonderer zeitlicher Dringlichkeit das Verfahren nach § 15 nicht abgewickelt werden, so ist der Bundesnetzagentur die Frequenznutzung unverzüglich nachträglich mit allen hierfür erforderlichen Daten anzuzeigen.
- (3) Die in den Grenzgebieten geltenden Regelungen der „HCM-Vereinbarung“ für internationale Frequenzkoordinierungen bleiben hiervon unberührt.

§18a

Widerruf der Zustimmungserklärung

Wird die im Antragsverfahren erteilte Zustimmung für die Anerkennung als Berechtigter vom BMI oder von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Frequenzzuteilung widerrufen, entfällt die Voraussetzung zur Teilnahme am BOS-Funk. In diesem Fall teilt das BMI oder die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle dem Zuteilungsinhaber ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen mit und übersendet der Bundesnetzagentur eine Abschrift der Entscheidung. Die Bundesnetzagentur widerruft die entsprechende Frequenzzuteilung.

§ 19

Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern

Wird die Frequenzzuteilung für das Betreiben einer ortsfesten Funkanlage beantragt, die mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt (EIRP) und mehr betrieben werden soll, so ist neben der Frequenzzuteilung für den Betrieb eine ebenfalls von der Bundesnetzagentur erteilte „Standortbescheinigung zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern“ erforderlich.

Einzelheiten dazu ergeben sich aus § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) i. V. m. § 4 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV).

§ 20

Verbindung von BOS-Funkanlagen mit anderen Telekommunikationseinrichtungen

- (1) Eine durch die Verbindung mit anderen Telekommunikationseinrichtungen entstehende Erhöhung der Verkehrsmenge in einem BOS-Netz kann nicht als Begründung für einen Frequenzmehrbedarf akzeptiert werden.
- (2) Bei Verbindungen zwischen Funkstellen eines BOS-Netzes, in dem Sprache in offener Form übertragen wird, und Teilnehmern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes muss der Teilnehmer des Telefondienstes darüber informiert werden, dass er über ein Funknetz verbunden ist, in dem aus technischen Gründen kein Schutz gegen Mithören durch andere Personen besteht.

§ 21**Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen**

Eine Übersicht über den Bestand der mobilen Funkanlagen ist durch die Länder 1x jährlich zu erheben und an die Bundesnetzagentur bis zum 30. April des Jahres zu melden.

Für die Bundesbehörden wird dies durch die Frequenzverwaltung des BMI durchgeführt.

§ 22**Übergangsbestimmungen**

- (1) Bestehende Genehmigungen nach den Regelungen des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) behalten ihre Gültigkeit hinsichtlich der darin enthaltenen Frequenzzuteilungen und Bestimmungen zur Frequenznutzung. Die bisherigen Genehmigungsurkunden werden erst durch neue Frequenzzuteilungsurkunden ersetzt, wenn Änderungen innerhalb der Funknetze beantragt werden.
- (2) Festfunkverbindungen, für die in der Vergangenheit nömL-Frequenzen nach § 8 Nr. 1 (Anlagen 1 bis 3) zugeteilt worden waren, waren gemäß Vfg BMPT 181/1990 Amtsblatt Nr. 88 vom 29.11.1990 und Vfg BMPT 205/1990 Amtsblatt Nr. 96 vom 20.12.1990 spätestens bis zum 31.12.2001 auf die für Festfunkverbindungen zugewiesenen Frequenzen nach § 8 Nr. 3 (Anlage 4) umzustellen.

Diese Umstellungsfrist wird bis zum Abschluss der Migration in das digitale Funknetz der BOS verlängert.

§ 23**Gebühren und Beiträge**

Es sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Rechtsverordnungen anzuwenden.

**Übersicht der BOS-Frequenzen im Bereich
165,210 MHz bis 173,980 MHz**

Kanal	Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenzpaar MHz
101	165,210/169,810	15	167,840/172,440	55	168,640/173,240*
102	165,230/169,830	16	167,860/172,460	56	168,660/173,260*
103	165,250/169,850	17	167,880/172,480	57	168,680/173,280
104	165,270/169,870	18	167,900/172,500	58	168,700/173,300
105	165,290/169,890	19	167,920/172,520	59	168,720/173,320
106	165,310/169,910	20	167,940/172,540	60	168,740/173,340
107	165,330/169,930	21	167,960/172,560	61	168,760/173,360
108	165,350/169,950	22	167,980/172,580	62	168,780/173,380
109	165,370/169,970	23	168,000/172,600	63	168,800/173,400
110	165,390/169,990	24	168,020/172,620	64	168,820/173,420
111	165,410/170,010	25	168,040/172,640	65	168,840/173,440
112	165,430/170,030	26	168,060/172,660	66	168,860/173,460
113	165,450/170,050	27	168,080/172,680	67	168,880/173,480
114	165,470/170,070	28	168,100/172,700	68	168,900/173,500
115	165,490/170,090	29	168,120/172,720	69	168,920/173,520
116	165,510/170,110	30	168,140/172,740	70	168,940/173,540
117	165,530/170,130	31	168,160/172,760	71	168,960/173,560
118	165,550/170,150	32	168,180/172,780	72	168,980/173,580
119	165,570/170,170	33	168,200/172,800	73	169,000/173,600
120	165,590/170,190	34	168,220/172,820	74	169,020/173,620
121	165,610/170,210	35	168,240/172,840	75	169,040/173,640
122	165,630/170,230	36	168,260/172,860	76	169,060/173,660
123	165,650/170,250	37	168,280/172,880	77	169,080/173,680
124	165,670/170,270	38	168,300/172,900	78	169,100/173,700
125	165,690/170,290	39	168,320/172,920	79	169,120/173,720
		40	168,340/172,940	80	169,140/173,740
01	167,560/172,160	41	168,360/172,960	81	169,160/173,760
02	167,580/172,180	42	168,380/172,980	82	169,180/173,780
03	167,600/172,200	43	168,400/173,000	83	169,200/173,800
04	167,620/172,220	44	168,420/173,020	84	169,220/173,820
05	167,640/172,240	45	168,440/173,040	85	169,240/173,840
06	167,660/172,260	46	168,460/173,060	86	169,260/173,860
07	167,680/172,280	47	168,480/173,080	87	169,280/172,880
08	167,700/172,300	48	168,500/173,100	88	169,300/173,900
09	167,720/172,320	49	168,520/173,120	89	169,320/173,920
10	167,740/172,340	50	168,540/173,140*	90	169,340/173,940
11	167,760/172,360	51	168,560/173,160	91	169,360/173,960
12	167,780/172,380	52	168,580/173,180	92	169,380/173,980
13	167,800/172,400	53	168,600/173,200*		
14	167,820/172,420	54	168,620/173,220		

Vorzugsweise werden die mit * gekennzeichneten Oberband-Frequenzen bundesweit für die Digitale Alarmierung eingesetzt.

**Übersicht der BOS-Frequenzen im Bereich
74,215 MHz bis 87,255 MHz**

Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar MHz
347 U/O	74,215/84,015	402 U/O	75,315/85,115	457 U/O	76,415/86,215
348 U/O	74,235/84,035	403 U/O	75,335/85,135	458 U/O	76,435/86,235
349 U/O	74,255/84,055	404 U/O	75,355/85,155	459 U/O	76,455/86,255
350 U/O	74,275/84,075	405 U/O	75,375/85,175	460 U/O	76,475/86,275
351 U/O	74,295/84,095	406 U/O	75,395/85,195	461 U/O	76,495/86,295
352 U/O	74,315/84,115	407 U/O	75,415/85,215	462 U/O	76,515/86,315
353 U/O	74,335/84,135	408 U/O	75,435/85,235	463 U/O	76,535/86,335
354 U/O	74,355/84,155	409 U/O	75,455/85,255	464 U/O	76,555/86,355
355 U/O	74,375/84,175	410 U/O	75,475/85,275	465 U/O	76,575/86,375
356 U/O	74,395/84,195	411 U/O	75,495/85,295	466 U/O	76,595/86,395
357 U/O	74,415/84,215	412 U/O	75,515/85,315	467 U/O	76,615/86,415
358 U/O	74,435/84,235	413 U/O	75,535/85,335	468 U/O	76,635/86,435
359 U/O	74,455/84,255	414 U/O	75,555/85,355	469 U/O	76,655/86,455
360 U/O	74,475/84,275	415 U/O	75,575/85,375	470 U/O	76,675/86,475
361 U/O	74,495/84,295	416 U/O	75,595/85,395	471 U/O	76,695/86,495
362 U/O	74,515/84,315	417 U/O	75,615/85,415	472 U/O	76,715/86,515
363 U/O	74,535/84,335	418 U/O	75,635/85,435	473 U/O	76,735/86,535
364 U/O	74,555/84,355	419 U/O	75,655/85,455	474 U/O	76,755/86,555
365 U/O	74,575/84,375	420 U/O	75,675/85,475	475 U/O	76,775/86,575
366 U/O	74,595/84,395	421 U/O	75,695/85,495	476 U/O	76,795/86,595
367 U/O	74,615/84,415	422 U/O	75,715/85,515	477 U/O	76,815/86,615
368 U/O	74,635/84,435	423 U/O	75,735/85,535	478 U/O	76,835/86,635
369 U/O	74,655/84,455	424 U/O	75,755/85,555	479 U/O	76,855/86,655
370 U/O	74,675/84,475	425 U/O	75,775/85,575	480 U/O	76,875/86,675
371 U/O	74,695/84,495	426 U/O	75,795/85,595	481 U/O	76,895/86,695
372 U/O	74,715/84,515	427 U/O	75,815/85,615	482 U/O	76,915/86,715
373 U/O	74,735/84,535	428 U/O	75,835/85,635	483 U/O	76,935/86,735
374 U/O	74,755/84,555	429 U/O	75,855/85,655	484 U/O	76,955/86,755
375 U/O	74,775/84,575	430 U/O	75,875/85,675	485 U/O	76,975/86,775
376 O	84,595	431 U/O	75,895/85,695	486 U/O	76,995/86,795
377 O	84,615	432 U/O	75,915/85,715	487 U/O	77,015/86,815
378 O	84,635	433 U/O	75,935/85,735	488 U/O	77,035/86,835
379 O	84,655	434 U/O	75,955/85,755	489 U/O	77,055/86,855
380 O	84,675	435 U/O	75,975/85,775	490 U/O	77,075/86,875
381 O	84,695	436 U/O	75,995/85,795	491 U/O	77,095/86,895
382 O	84,715	437 U/O	76,015/85,815	492 U/O	77,115/86,915
383 O	84,735	438 U/O	76,035/85,835	493 U/O	77,135/86,935
384 O	84,755	439 U/O	76,055/85,855	494 U/O	77,155/86,955
385 O	84,775	440 U/O	76,075/85,875	495 U/O	77,175/86,975
386 O	84,795	441 U/O	76,095/85,895	496 U/O	77,195/86,995
387 O	84,815	442 U/O	76,115/85,915	497 U/O	77,215/87,015
388 O	84,835	443 U/O	76,135/85,935	498 U/O	77,235/87,035
389 O	84,855	444 U/O	76,155/85,955	499 U/O	77,255/87,055
390 O	84,875	445 U/O	76,175/85,975	500 U/O	77,275/87,075
391 O	84,895	446 U/O	76,195/85,995	501 U/O	77,295/87,095
392 O	84,915	447 U/O	76,215/86,015	502 U/O	77,315/87,115
393 O	84,935	448 U/O	76,235/86,035	503 U/O	77,335/87,135
394 O	84,955	449 U/O	76,255/86,055	504 U/O	77,355/87,155
395 O	84,975	450 U/O	76,275/86,075	505 U/O	77,375/87,175
396 O	84,995	451 U/O	76,295/86,095	506 U/O	77,395/87,195
397 U/O	75,215/85,015	452 U/O	76,315/86,115	507 U/O	77,415/87,215
398 U/O	75,235/85,035	453 U/O	76,335/86,135	508 U/O	77,435/87,235
399 U/O	75,255/85,055	454 U/O	76,355/86,155	509 U/O	77,455/87,255
400 U/O	75,275/85,075	455 U/O	76,375/86,175	510 U	77,475
401 U/O	75,295/85,095	456 U/O	76,395/86,195		

Übersicht der BOS-Frequenzen in den Bereichen

443,6000 MHz – 444,9625 und

448,6000 MHz – 449,9625 MHz

Nichtöffentlicher Festfunk der BOS

Kanal	Frequenz MHz	Frequenz MHz	Kanal	Frequenz MHz	Frequenz MHz
690	443,6000	448,6000	745	444,2875	449,2875
691	443,6125	448,6125	746	444,3000	449,3000
692	443,6250	448,6250	747	444,3125	449,3125
693	443,6375	448,6375	748	444,3250	449,3250
694	443,6500	448,6500	749	444,3375	449,3375
695	443,6625	448,6625	750	444,3500	449,3500
696	443,6750	448,6750	751	444,3625	449,3625
697	443,6875	448,6875	752	444,3750	449,3750
698	443,7000	448,7000	753	444,3875	449,3875
699	443,7125	448,7125	754	444,4000	449,4000
700	443,7250	448,7250	755	444,4125	449,4125
701	443,7375	448,7375	756	444,4250	449,4250
702	443,7500	448,7500	757	444,4375	449,4375
703	443,7625	448,7625	758	444,4500	449,4500
704	443,7750	448,7750	759	444,4625	449,4625
705	443,7875	448,7875	760	444,4750	449,4750
706	443,8000	448,8000	761	444,4875	449,4875
707	443,8125	448,8125	762	444,5000	449,5000
708	443,8250	448,8250	763	444,5125	449,5125
709	443,8375	448,8375	764	444,5250	449,5250
710	443,8500	448,8500	765	444,5375	449,5375
711	443,8625	448,8625	766	444,5500	449,5500
712	443,8750	448,8750	767	444,5625	449,5625
713	443,8875	448,8875	768	444,5750	449,5750
714	443,9000	448,9000	769	444,5875	449,5875
715	443,9125	448,9125	770	444,6000	449,6000
716	443,9250	448,9250	771	444,6125	449,6125
717	443,9375	448,9375	772	444,6250	449,6250
718	443,9500	448,9500	773	444,6375	449,6375
719	443,9625	448,9625	774	444,6500	449,6500
720	443,9750	448,9750	775	444,6625	449,6625
721	443,9875	448,9875	776	444,6750	449,6750
722	444,0000	449,0000	777	444,6875	449,6875
723	444,0125	449,0125	778	444,7000	449,7000
724	444,0250	449,0250	779	444,7125	449,7125
725	444,0375	449,0375	780	444,7250	449,7250
726	444,0500	449,0500	781	444,7375	449,7375
727	444,0625	449,0625	782	444,7500	449,7500
728	444,0750	449,0750	783	444,7625	449,7625
729	444,0875	449,0875	784	444,7750	449,7750
730	444,1000	449,1000	785	444,7875	449,7875
731	444,1125	449,1125	786	444,8000	449,8000
732	444,1250	449,1250	787	444,8125	449,8125
733	444,1375	449,1375	788	444,8250	449,8250
734	444,1500	449,1500	789	444,8375	449,8375
735	444,1625	449,1625	790	444,8500	449,8500
736	444,1750	449,1750	791	444,8625	449,8625
737	444,1875	449,1875	792	444,8750	449,8750
738	444,2000	449,2000	793	444,8875	449,8875
739	444,2125	449,2125	794	444,9000	449,9000
740	444,2250	449,2250	795	444,9125	449,9125
741	444,2375	449,2375	796	444,9250	449,9250
742	444,2500	449,2500	797	444,9375	449,9375
743	444,2625	449,2625	798	444,9500	449,9500
744	444,2750	449,2750	799	444,9625	449,9625

BOS-Frequenzen im Bereich 2347 MHz bis 2385 MHz:

Mittenfrequenz (MHz)	Kanalbandbreite
2347,5 MHz	2,5 MHz
2350 MHz	2,5 MHz
2352,5 MHz	2,5 MHz
2355 MHz	2,5 MHz
2357,5 MHz	2,5 MHz
2360 MHz	2,5 MHz
2362,5 MHz	2,5 MHz
2365 MHz	2,5 MHz
2367,5 MHz	2,5 MHz
2370 MHz	2,5 MHz
2372,5 MHz	2,5 MHz
2375 MHz	2,5 MHz
2377,5 MHz	2,5 MHz
2380 MHz	2,5 MHz
2382,5 MHz	2,5 MHz
2385 MHz	2,5 MHz
2349 MHz	6 MHz
2353 MHz	6 MHz
2357 MHz	6 MHz
2361 MHz	6 MHz
2365 MHz	6 MHz
2369 MHz	6 MHz
2373 MHz	6 MHz
2377 MHz	6 MHz
2381 MHz	6 MHz
2385 MHz	6 MHz

Anlage 5a**BOS-Frequenzen für Verkehrsradar:**

9410 MHz	9350 MHz	9470 MHz
----------	----------	----------

Anlage 5b**BOS-Frequenzen für Verkehrsradar:**

13450 MHz	13550 MHz	13650 MHz
13750 MHz	13850 MHz	13950 MHz

Anlage 5c**BOS-Frequenzen im Bereich 14250 MHz bis 14500 MHz:**

Kanal	im Raster 1	im Raster 2
1	14 263 MHz	14 270 MHz
2	14 277 MHz	14 284 MHz
3	14 291 MHz	14 298 MHz
4	14 305 MHz	14 312 MHz
5	14 319 MHz	14 326 MHz
6	14 333 MHz	14 340 MHz
7	14 347 MHz	14 354 MHz
8	14 361 MHz	14 368 MHz
9	14 375 MHz	14 382 MHz
10	14 389 MHz	14 396 MHz
11	14 403 MHz	14 410 MHz
12	14 417 MHz	14 424 MHz
13	14 431 MHz	14 438 MHz
14	14 445 MHz	14 452 MHz
15	14 459 MHz	14 466 MHz
16	14 473 MHz	14 480 MHz
17	14 487 MHz	14 494 MHz
18	14 501 MHz	

Anträge auf Frequenzuteilungen für Festfunkanwendungen im Frequenzbereich von 14 GHz sind beim Referat 226 – Richtfunk zu stellen.

Anmerkung:

Die Bundesnetzagentur hat der Polizei vorrangig die Kanäle 1 – 8 des Rasters 1 und des Rasters 2 zur Verfügung gestellt. Wegen eventuell notwendigen Ausweichens im Störfall müssen jedoch alle Kanäle der beiden Raster geschaltet werden können. Raster 2 befindet sich zu Raster 1 im 7-MHz-Versatz und eignet sich in der Regel nicht für einen gleichzeitigen Einsatz am gleichen Ort.

BUNDESNETZAGENTUR

**Antrag auf Frequenzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen
des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Eingang Bundesnetzagentur

Neueinrichtung:

Datum der Inbetriebnahme

Änderung:

Datum der Änderung	
Zuteilungsnummer	BMI-Nummer

1. Antragsteller

Behörden- oder Organisationsbezeichnung, Anschrift	Ansprechpartner (Name, Telefon)
Antragsteller gemäß § 4 Ziffer 1. der BOS-Funkrichtlinie	

2. Frequenznutzung mit

<input type="checkbox"/> Mobilten Landfunkstellen :	<input type="checkbox"/> tragbare	<input type="checkbox"/> in Kraftfahrzeugen	<input type="checkbox"/> an Bord von Luftfahrzeugen
<input type="checkbox"/> Repeater	<input type="checkbox"/> Digitalem Alarmumsetzer	<input type="checkbox"/> Sonstigem :	
<input type="checkbox"/> Ortsfester Landfunkstelle	Relaisfunkstelle		
<input type="checkbox"/> Verkehr über Relais	Relais-Standort:	<input type="checkbox"/> als Einzelrelais	<input type="checkbox"/> im Gleichwellenfunknetz

3. Frequenzen

Sendefrequenz	MHz
Empfangsfrequenz	MHz
Kanal	

4. Weitere Betriebsparameter

Bandbreite und Sendart	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebsart	<input type="checkbox"/> Simplex	<input type="checkbox"/> Duplex	<input type="checkbox"/> Semiduplex
Rufname des Funknetzes			

5. Zusätzliche Angaben zur ortsfesten Landfunkstelle

Hersteller und Gerätetyp	BOS-Prüfnummer
--------------------------	----------------

5.1 Leistung

Senderausgangsleistung	Watt
Äquivalente Strahlungsleistung	dBW (ERP)

5.2 Standort

Geografische Bezeichnung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Geografische Koordinaten nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84)	°E ' "
	°N ' "
Höhe über MSL	m

5.3 Antennendaten

<input type="checkbox"/> Richtantenne (bitte Strahlungsdiagramm beifügen)	
<input type="checkbox"/> Rundstrahler <input type="checkbox"/> strahlendes HF-Kabel	
<input type="checkbox"/>	
Polarisation	
Höhe über Grund	m
Typ (Herstellerbezeichnung)	
Antennengewinn	dB
Horizontale Halbwertsbreite	Grad
Azimet der Hauptstrahlrichtung	Grad
Zuleitungs- und Weichendämpfung	dB

**Zustimmungsvermerke zum Antrag auf Frequenzzuteilung
zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Antragsdatum	Antragsteller
Zuteilungsnummer und BMI-Nummer (nur bei Änderung)	

**1. Antragsteller nach
bundesrechtlichen Bestimmungen**

1.1

Der Antrag wird befürwortet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Weiterleitung an die Oberste Bundesbehörde mit der Bitte um weitere Bearbeitung.		
Datum, Unterschrift des Funkbeauftragten		

1.2

<input checked="" type="checkbox"/> Antrag an das Bundesministerium des Innern mit der Bitte um Zustimmung.	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Bundesbehörde	

1.3

Zustimmung für die Anerkennung des Antragstellers als Berechtigter des BOS-Funks.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Dem vorliegenden Antrag auf Frequenzzuteilung wird zugestimmt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
BMI-Nummer		
Datum, Unterschrift des Bundesministeriums des Innern		

1.4

Antrag an die zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur in	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Bundesbehörde	

**2. Antragsteller nach
landesrechtlichen Bestimmungen**

2.1

Der Antrag wird befürwortet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Weiterleitung an die Oberste Landesbehörde mit der Bitte um weitere Bearbeitung.		
Datum, Unterschrift des Funkbeauftragten		

2.2

<input type="checkbox"/> Der Anerkennung des Antragstellers als Berechtigter des BOS-Funks wird	
<input type="checkbox"/> zugestimmt. <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt.	
<input type="checkbox"/> befristet zugestimmt bis zum	
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist BOS-Berechtigter.	
<input type="checkbox"/> Zustimmung des Antrages auf Frequenzzuteilung und Weiterleitung an das Bundesministerium des Innern.	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Landesbehörde	

2.3

Hinsichtlich der Frequenzplanung und -koordinierung wird dem vorliegenden Antrag auf Frequenzzuteilung zugestimmt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
BMI-Nummer		
Datum, Unterschrift des Bundesministeriums des Innern		

2.4

Antrag an die zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur in	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Landesbehörde	

BUNDESNETZAGENTUR

**Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen
des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Eingang Bundesnetzagentur

Neueinrichtung:

Datum der Inbetriebnahme	
--------------------------	--

Änderung:

Datum der Änderung		Zuteilungsnummer		BMI-Nummer	
--------------------	--	------------------	--	------------	--

1. Antragsteller

Behörden- oder Organisationsbezeichnung, Anschrift	Ansprechpartner (Name, Telefon)		
Antragsteller gemäß § 4 Ziffer 1		der BOS-Funkrichtlinie	

2. Angaben zu dem Festfunkzubringer

Punkt-zu-Punkt-Verbindung Punkt-zu-Multipunkt-Verbindung

Betriebsart Simplex Duplex

Nummer der Funkstellen des Zubringers gemäß beigefügter Funknetzskizze	1. Funkstelle, Nr.	2. Funkstelle, Nr.
2.1 Standort		
ggf. geografische Bezeichnung		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Geografische Koordinaten nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84)	° E ' "	° E ' "
	° N ' "	° N ' "
Höhe über MSL	m	m
2.2 Antennendaten Bei Richtantennen bitte Strahlungsdiagramme beifügen	<input type="checkbox"/> Rundstrahler <input type="checkbox"/> Richtantenne	<input type="checkbox"/> Rundstrahler <input type="checkbox"/> Richtantenne
Typ (Herstellerbezeichnung)		
Höhe über Grund	m	m
Antennengewinn	dB	dB
Halbwertsbreite (horizontal)	Grad	Grad
Azimut der Hauptstrahlrichtung	Grad	Grad
Zuleitungs- und Weichendämpfung	dB	dB
2.3 Aussendungen		
Kanal, Sendefrequenz	K : MHz	K : MHz
Empfangsfrequenz	MHz	MHz
Senderausgangsleistung	Watt	Watt
Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	dBW	dBW
Bandbreite und Sendearart		
Polarisation		
2.4 Weitere Angaben zu den Funkstellen		
Hersteller und Gerätetyp		
BOS-Prüfnummer		

**Anlage:
Funknetzskizze**

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (rechtsgültige Zeichnung der Behörde/Organisation)

**Zustimmungsvermerke zum Antrag auf Frequenzzuteilung
zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Antragsdatum	Antragsteller
Zuteilungsnummer und BMI-Nummer (nur bei Änderung)	

**1. Antragsteller nach
bundesrechtlichen Bestimmungen**

1.1

Der Antrag wird befürwortet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Weiterleitung an die Oberste Bundesbehörde mit der Bitte um weitere Bearbeitung.		
Datum, Unterschrift des Funkbeauftragten		

1.2

<input type="checkbox"/> Antrag an das Bundesministerium des Innern mit der Bitte um Zustimmung.
Aktenzeichen
Datum, Unterschrift der Obersten Bundesbehörde

1.3

Zustimmung für die Anerkennung des Antragstellers als Berechtigter des BOS-Funks.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Dem vorliegenden Antrag auf Frequenzzuteilung wird zugestimmt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
BMI-Nummer		
Datum, Unterschrift des Bundesministeriums des Innern		

1.4

Antrag an die zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur in	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Bundesbehörde	

**2. Antragsteller nach
landesrechtlichen Bestimmungen**

2.1

Der Antrag wird befürwortet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Weiterleitung an die Oberste Landesbehörde mit der Bitte um weitere Bearbeitung.		
Datum, Unterschrift des Funkbeauftragten		

2.2

<input type="checkbox"/> Der Anerkennung des Antragstellers als Berechtigter des BOS-Funks wird
<input type="checkbox"/> zugestimmt. <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt.
<input type="checkbox"/> befristet zugestimmt bis zum
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist BOS-Berechtigter.
<input type="checkbox"/> Zustimmung des Antrages auf Frequenzzuteilung und Weiterleitung an das Bundesministerium des Innern.
Aktenzeichen
Datum, Unterschrift der Obersten Landesbehörde

2.3

Hinsichtlich der Frequenzplanung und -koordinierung wird dem vorliegenden Antrag auf Frequenzzuteilung zugestimmt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
BMI-Nummer		
Datum, Unterschrift des Bundesministeriums des Innern		

2.4

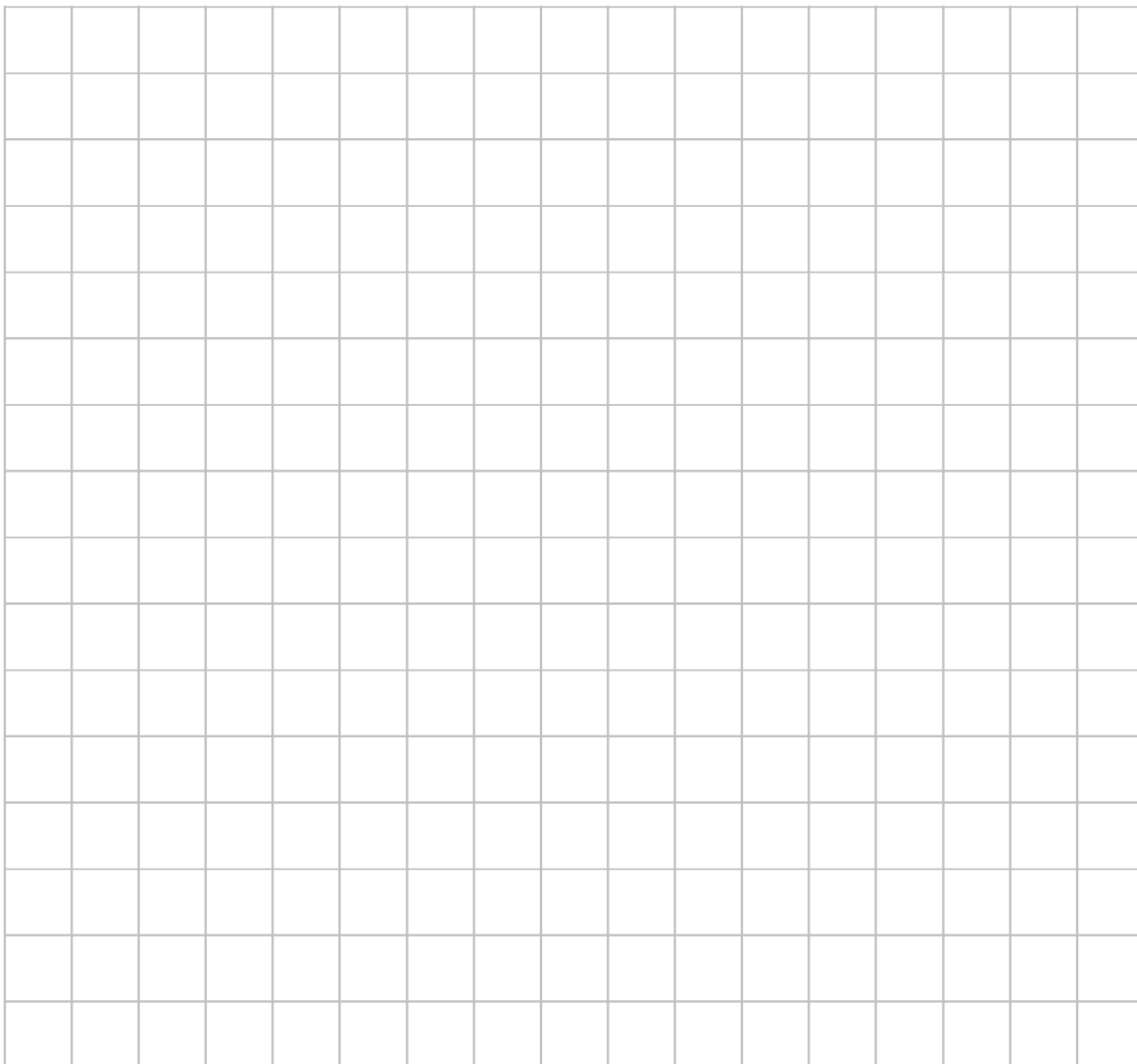
Antrag an die zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur in	
Aktenzeichen	
Datum, Unterschrift der Obersten Landesbehörde	

**Anlage zum Antrag auf Frequenzzuteilung
zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Antragsdatum	Antragsteller
Zuteilungsnummer und BMI-Nummer (nur bei Änderung)	








Funknetzskizze

Schematische Darstellung der Festfunkzubringer mit Antennen, Funkstellen, Kanälen und Entfernungen ¹⁾



1) Die Entfernungen sind freiwillig anzugeben.

Legende (Zeichen nach DIN 40700)

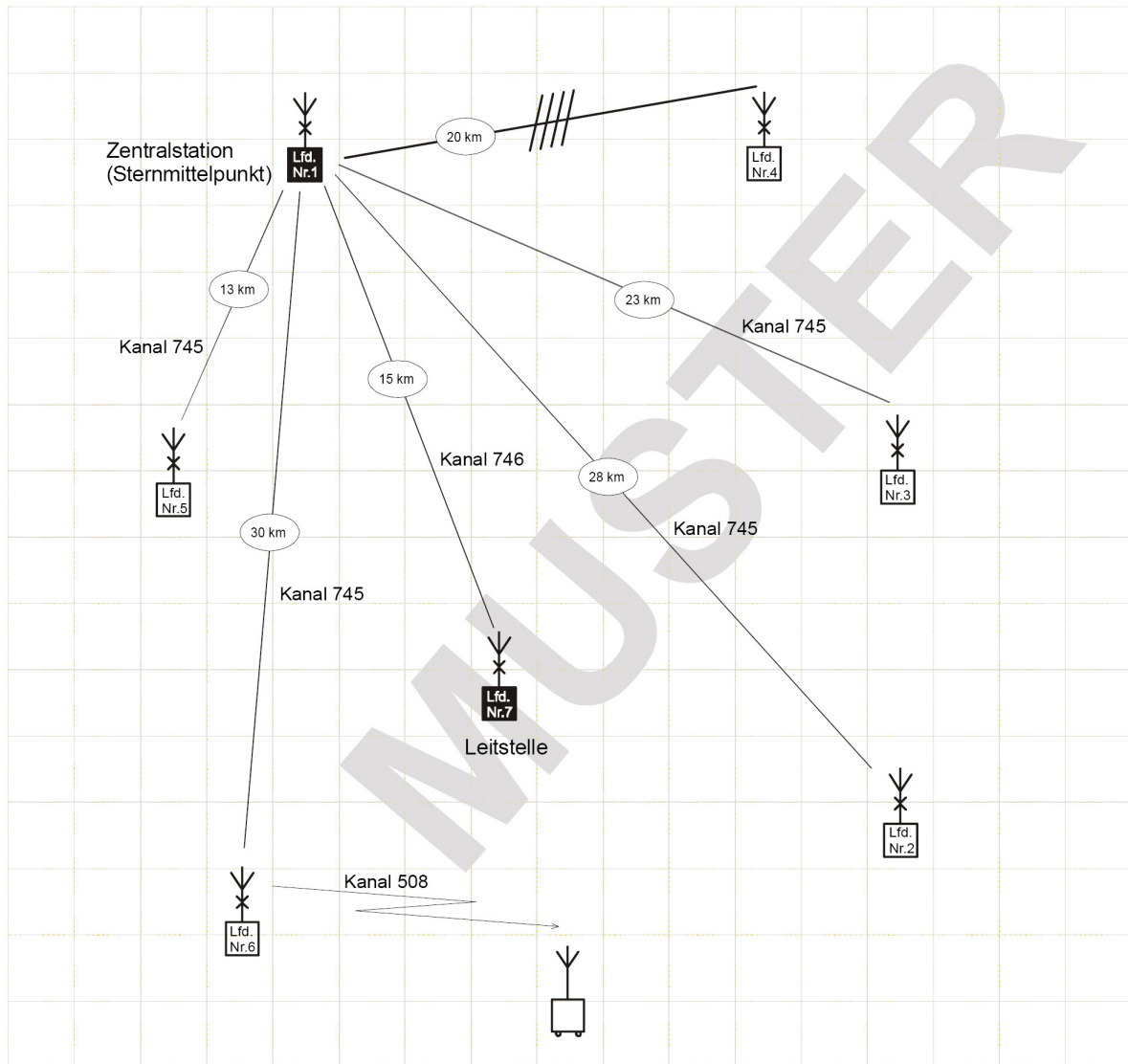
-  Antenne allgemein
-  Sendeantenne
-  Empfangsantenne
-  Drahtanbindung
-  Funksende- und Empfangsstelle für abwechselndes Senden und Empfangen (Simplex)
Digitaler Alarmumsetzer
-  Funksende- und Empfangsstelle für gleichzeitiges Senden und Empfangen (Duplex)
-  Mehrspuriges Kfz

Musteranlage zum Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF) der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)

Antragsdatum	Antragsteller
Zuteilungsnummer und BMI-Nummer (nur bei Änderung)	

Funknetzskizze

Schematische Darstellung der Festfunkzubringer mit Antennen, Funkstellen, Kanälen und Entfernungen



Legende (Zeichen nach DIN 40700)

- | | | | | | |
|--|-------------------|--|--|--|------------------|
| | Antenne allgemein | | Funksende- und Empfangsstelle für abwechselndes Senden und Empfangen (Simplex) Digitaler Alarmumsetzer | | Mehrspuriges Kfz |
| | Sendeantenne | | Funksende- und Empfangsstelle für gleichzeitiges Senden und Empfangen (Duplex) | | |
| | Empfangsantenne | | | | |
| | Drahtanbindung | | | | |

Anlage 9**Begriffsbestimmungen:****Antennengewinn**

Wert, der ausdrückt, um wie viel stärker eine Antenne gegenüber einer rundstrahlenden Bezugsantenne in der Hauptstrahlung wirkt.

Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)

Produkt aus der Leistung, die der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn, bezogen auf einen Halbwellendipol, in einer gegebenen Richtung.

Äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP)

Produkt aus der Leistung, die der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer gegebenen Richtung, bezogen auf eine isotrope Antenne (isotroper oder absoluter Gewinn).

Azimut

Der Winkel der Antenne zwischen rechtweisend Nord und der betrachteten Richtung zum Zielobjekt in der Horizontalebene.

Digitale Funkalarmierung

Alarmierung innerhalb eines bestimmten Gebietes mit einem oder mehreren Digitalen Alarmumsetzern zur Übertragung von Fernwirksignalen und Daten. Sie dient der Alarmierung von Einsatzkräften.

Digitale Alarmumsetzer (DAU)

Ortsfeste Sende-/Empfangsfunkanlagen in Funknetzen zur digitalen Alarmierung, die zugeführte Daten (Kurznachrichten, Fernwirksignale) oder von ihrem Empfangsteil aufgenommenen Funkaussendungen eines anderen DAU aufbereiten, Zusatzinformationen einfügen und zum Empfang durch weitere DAU, Digitale Meldeempfänger (DME) und Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE) aussenden, sowie eigene Fernwirkausgänge steuern.

Duplex-Betrieb (Gegenverkehr)

Betriebsart, bei der die Übertragung gleichzeitig in beiden Richtungen einer Telekommunikationsverbindung möglich ist; Duplex-Betrieb erfordert allgemein zwei Frequenzen für eine Funkverbindung.

Fester Funkdienst

Funkdienst zwischen bestimmten festen Punkten.

Feste Funkstelle

Ein oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sendern und Empfängern, einschließlich der Zusatzeinrichtungen, die zur Wahrnehmung eines Funkdienstes an einem gegebenen Ort erforderlich sind.

Funkanlage

Sende- und Empfangsfunkanlage einschließlich Antenne, Bediengerät mit Hör- und Sprechmöglichkeit, Stromversorgung und erforderlichen Zusatzeinrichtungen.

Kanal

Bezeichnung für ein Frequenzpaar oder eine Einzelfrequenz.

Meldeempfänger

Ein tragbarer Empfänger einschließlich Antenne zur Alarmierung des Personals, der vorübergehend auch an einer ortsfesten Antenne betrieben werden kann.

Mobile Funkstelle

Funkstelle des mobilen Landfunkdienstes mit einer oder mehreren Sprechfunkanlagen, die dazu bestimmt sind, während der Bewegung oder des Haltens an beliebigen Orten betrieben zu werden, die innerhalb der geographischen Grenzen eines Landes oder eines Erdteils ihren Standort auf der Erdoberfläche verändern kann.

Mobiler Landfunkdienst

Mobiler Funkdienst zwischen ortsfesten und mobilen Landfunkstellen oder zwischen mobilen Landfunkstellen. Jede Funkstelle wird dem Funkdienst zugeordnet, an dem sie ständig oder zeitweise teilnimmt.

Ortsfeste Landfunkstelle

Funkstelle des mobilen Funkdienstes, die nicht dazu bestimmt ist, während der Bewegung betrieben zu werden.

Relaisfunkstelle

Funkstelle des mobilen Landfunkdienstes, welche im Unterband aufgenommene Signale im Senderbetrieb auf der Oberbandfrequenz des Funkkanals wieder abstrahlt, ist eine mit einer oder mehreren ohne Abfrageeinrichtung errichteten Sprechfunkanlagen, die der Verbindung zwischen ortsfesten Landfunkstellen einerseits und mobilen Funkstellen oder Meldeempfängern andererseits oder der Verbindung zwischen mobilen Funkstellen dient.

Relaisschaltung

Die durch unmodulierte oder modulierte Ausstrahlung bewirkte Durchschaltung vom Empfängerausgang zum Sendereingang derselben (RS 1), oder einer anderen (RS 2) Sprechfunkanlage. RS 3 gilt für den gestaffelten Eintonruf, RS 4 für das Mehrtonrufsystem.

Semi-Duplex-Betrieb (bedingter Gegenverkehr)

Betriebsart mit Simplex-Betrieb an einem Ende und Duplex-Betrieb am anderen Ende einer Telekommunikationsverbindung; Semi-Duplex-Betrieb erfordert allgemein zwei Frequenzen für eine Funkverbindung.

Simplex-Betrieb (Wechselverkehr)

Betriebsart, bei der die Übertragung abwechselnd in beide Richtungen einer Telekommunikationsverbindung ermöglicht wird; Simplex-Betrieb kann mit einer oder zwei Frequenzen durchgeführt werden.

Tonruf

Das Aussenden von Tonfrequenzen als Anrufsignal oder zur Steuerung von Funkanlagen.

Überleiteinrichtung

Eine Einrichtung, die die Überleitung von Funkgesprächen aus einem Funknetz in eine leitergebundene TK-Anlage oder umgekehrt ermöglicht.

Sendarten:**C 3 F**

Restseitenband; Einzelkanal, der analoge Informationen enthält; Fernsehen (Video).

F 1 D

Frequenzmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen, Fernsteuern.

F 2 D

Frequenzmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen; Fernsteuern.

F 3 E

Frequenzmodulation, Einzelkanal, der analoge Information enthält, Fernsprechen (einschl. Tonrundfunk).

F 3 F

Frequenzmodulation; Einzelkanal, der analoge Informationen enthält; Fernsehen (Video).

G 1 D

Phasenmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen, Fernsteuern.

G 2 D

Phasenmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen; Fernsteuern.

G 3 E

Phasenmodulation, Einzelkanal, der analoge Information enthält, Fernsprechen (einschl. Tonrundfunk).

**Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von digitalen Funkanlagen
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
im Frequenzbereich 380 – 385 MHz sowie 390 – 395 MHz**

Funkrichtlinie Digitalfunk BOS

§ 1

Frequenzbereich

Im Frequenzbereich sind für ein gemeinsames digitales Funknetz der BOS folgende Frequenzen vorgesehen:
380 MHz bis 385 MHz und
390 MHz bis 395 MHz

Frequenzen aus diesem Frequenzbereich können ausschließlich der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) zugeteilt werden.

§ 2

Zuständigkeiten des BMI

Das BMI vertritt die Belange der BOS gegenüber der Bundesnetzagentur in allen grundsätzlichen Fragen der Frequenznutzung im Digitalfunk BOS. Das BMI stellt dazu das Benehmen mit der BDBOS her.

§ 3

Verhältnis zur BOS-Funkrichtlinie

- (1) Die in § 8 der BOS-Funkrichtlinie vom 7. September 2009 (GMBI S. 803) festgelegten Frequenzbereiche bleiben unberührt.
- (2) Für die Teilnahme am Digitalfunk BOS gilt § 4 der BOS-Funkrichtlinie mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Anerkennung als Berechtigter auch das Benehmen mit der BDBOS herzustellen ist.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Vor Einrichtung der BDBOS kann der in § 1 genannte Frequenzbereich vom BMI beantragt und diesem zugeteilt werden. Nach Einrichtung der BDBOS sollen die Frequenznutzungsrechte auf die BDBOS übergehen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Mit dem Erlass einer gemeinsamen Richtlinie zum Analog-/Digitalfunk der BOS tritt diese Richtlinie außer Kraft.

**Zusatzbestimmungen und ergänzende Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
zur BOS-Funkrichtlinie
mit Formblatt „Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen“**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Funkanlagen der BOS
 - 2.1 Empfangsfunkanlagen
 - 2.2 Sende- und Empfangsfunkanlagen
 - 2.2.1 Ortsfeste Landfunkstellen und Relaisfunkstellen
 - 2.2.2 Mobile Landfunkstellen
 - 2.2.2.1 Fahrzeugfunkanlagen
 - 2.2.2.2 Handfunkgeräte und tragbare Funkanlagen im 4-m-Wellenbereich
 - 2.2.2.3 Handfunkgeräte im 2-m-Wellenbereich
3. Funkbetrieb
 - 3.1 Funknetze, Funkverkehrskreise und Betreiber
 - 3.1.1 Funkverkehrskreise der Polizei
 - 3.1.2 Funkverkehrskreise der Feuerwehren
 - 3.1.3 Funkverkehrskreise des Katastrophenschutzes
 - 3.1.4 Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes
 - 3.2 Funküberwachung und Störungen
 - 3.2.1 Funküberwachung
 - 3.2.2 Störungen und Beeinträchtigungen
 - 3.3 Funkbetriebliche Zusammenarbeit der BOS
4. Antragsverfahren
 - 4.1 Bisherige Genehmigungen/Frequenzuteilungen
 - 4.2 Inbetriebnahme neuer mobiler Funkanlagen
 - 4.2.1 Funknetze mit ortsfesten Landfunkstellen
 - 4.2.2 Funknetze ohne ortsfeste Landfunkstellen
 - 4.3 Geräteänderungen
 - 4.4 Verzicht auf Frequenznutzung
 - 4.5 Überlassung von Frequenzen zur Nutzung
 - 4.6 Antragsverfahren in besonderen Fällen
 - 4.7 Widerruf der Zustimmungserklärung
5. Berechtigte des BOS-Funks
 - 5.1 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
 - 5.2 Feuerwehren
 - 5.3 Katastrophenschutz
 - 5.4 Rettungsdienst
6. Funkrufnamen
7. Jährliche Meldungen
8. Hinweise zum Ausfüllen der Formblattanträge auf Frequenzuteilung
 - 8.1 Zu Anlage 6 (nömL) der BOS-Funkrichtlinie
 - 8.2 Zu Anlage 7 (Festfunkverbindungen) der BOS-Funkrichtlinie

Anlage: Formblatt „Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen“

1. Allgemeines

Für den Betrieb von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind nach § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) Frequenzzuteilungen erforderlich. Die Frequenzzuteilungen gestatten anerkannten Berechtigten des BOS-Funks (§ 4 BOS-Funkrichtlinie) die Frequenznutzung durch Funkanlagen der BOS für Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind. Eine Frequenznutzung für andere Zwecke ist ausgeschlossen (vgl. §§ 1 und 7 BOS-Funkrichtlinie).

Diese Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweise zur BOS-Funkrichtlinie regeln Einzelheiten des Gebrauchs von BOS-Funkanlagen, des Fernmeldebetriebs der BOS, des Antragsverfahrens auf Frequenzzuteilungen, der Anerkennung als Berechtigte und des Widerrufs der Anerkennung der staatlichen und nichtstaatlichen BOS in Bayern.

2. Funkanlagen der BOS

vgl. § 9 BOS-Funkrichtlinie

Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat beschlossen, dem Betrieb von Funkanlagen nur zuzustimmen, wenn sie einer gültigen Technischen Richtlinie (TR BOS) entsprechen. Dies gilt auch für reine Empfangsfunkanlagen (Nr. 2.1). In Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. September 2009 (GMBl S. 803) hat das Bundesministerium des Innern nochmals darauf hingewiesen.

Das Staatsministerium des Innern informiert die Betreiber der Funkverkehrskreise (Nr. 3.1) über die geprüften und zugelassenen Funkanlagen der BOS in Bayern. Der Betrieb nicht für die BOS zugelassener Funkanlagen auf Frequenzen der BOS in Bayern bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

2.1 Empfangsfunkanlagen

Empfangsfunkanlagen der BOS sind:

- Anrufmeldeempfänger (ME 0),
- Taschenmeldeempfänger (ME I),
- tragbare Meldeempfänger (ME II),
- ortsfeste Empfangsfunkanlagen für die Steuerung von Sirenen (Sirenensteuerempfänger ME III und ME IV),
- digitale Meldeempfänger (DME I und DME II) und
- digitale Sirenensteuerempfänger (DSE).

Der Betrieb von Empfangsfunkanlagen ist keine Frequenznutzung im Sinn des TKG und bedarf deshalb auch keiner Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, BNetzA). Wesentliche Änderungen im Bestand der Empfangsfunkanlagen sind jedoch dem Betreiber des jeweiligen Funkverkehrskreises mitzuteilen, damit die Alarmierung bedarfsgerecht geplant werden kann.

Tonrufkombinationen für die analoge und Adressen für die digitale Alarmierung werden den Betreibern der Funkverkehrskreise vom Staatsministerium des Innern – in der Regel blockweise – zugeteilt. Die Weitergabe an die berechtigten Nutzer und Betreiber erfolgt ohne Mitwirkung des Staatsministeriums des Innern.

Über die zugeteilten Tonrufkombinationen/Adressen hinaus dürfen keine Tonrufkombinationen/Adressen verwendet werden. Bei begründetem Bedarf können weitere Tonrufkombinationen/Adressen formlos beim Staatsministerium des Innern angefordert werden.

Die Zuteilung der Tonrufkombinationen für den Rettungsdienst und den Sanitätsdienst erfolgt durch die Betreiber der Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes.

Für Vorführzwecke sind ausschließlich die Tonrufkombinationen

- 29 999 im Fünftonfolgeverfahren und
 - 999 im Dreitonfolgeverfahren
- zu verwenden.

Es liegt in der besonderen Verantwortung der Betreiber der Funkverkehrskreise, dafür zu sorgen, dass die Alarmierung (Auslösung der „Schleifen“ bei den alarmauslösenden Stellen) **und** die Weitergabe der Tonrufkombinationen/Adressen auf die Berechtigten des BOS-Funks (§ 4 BOS-Funkrichtlinie) beschränkt bleibt. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Staatsministerium des Innern zu nehmen.

2.2 Sende- und Empfangsfunkanlagen

Jede planmäßig genutzte Frequenz bedarf der vorherigen Frequenzzuteilung durch die BNetzA (§ 15 BOS-Funkrichtlinie) und ist rechtzeitig vorher zu beantragen, auch um Fehlbeschaffungen zu vermeiden. Dies gilt z. B. auch für den Sendebetrieb im Oberband einer ortsfesten Landfunkstelle des 4-m-Wellenbereichs beim beabsichtigten Betrieb eines Alarmumsetzers. Die funkbetriebliche Zusammenarbeit der BOS (Nr. 3.3) bleibt hiervon unberührt.

2.2.1 Ortsfeste Landfunkstellen und Relaisfunkstellen

Durch die verhältnismäßig großen Reichweiten können ortsfeste Landfunkstellen schädliche Störungen in anderen Funkverkehrskreisen verursachen. Zustimmungen zu Anträgen auf Frequenzzuteilungen für ortsfeste Landfunkstellen insbesondere der nichtpolizeilichen BOS werden deshalb nur erteilt, wenn die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Funkstelle im Einzelfall ausreichend gegeben und begründet ist. Weitere Regelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Im Bereich der Polizei verbleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.

Ortsfeste Landfunkstellen und Relaisfunkstellen sind nach den Bestimmungen des § 12 der BOS-Funkrichtlinie zu planen. Bei ortsfesten Landfunkstellen im 4-m-Wellenbereich mit Sendebetrieb im Unterband in Funkverkehrskreisen im Relaisbetrieb wird dem Betrieb von Rundstrahlantennen nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt (§ 10 BOS-Funkrichtlinie). Ortsfeste Landfunkstellen sind so einzustellen, dass die eigene Relaisfunkstelle oder nächstgelegene Gleichwellen-Relaisfunkstelle gerade noch (keinesfalls mit mehr als 20 dB μ V Hochfrequenz-Eingangsklemmenspannung am Funkgerät der Relaisfunkstelle), andere auf dem gleichen Kanal eingerichtete Relaisfunkstellen aber nicht mehr erreicht werden können. Ein angemessener Antennenaufwand und der Einsatz von Dämpfungsgliedern sind zumutbar.

Im Zuge der Behebung von Beeinträchtigungen können vom Staatsministerium des Innern auch nachträglich Auflagen zu Antennen- und Sendeparametern gemacht oder die Zustimmung zum Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle oder Relaisfunkstelle zurückgezogen werden.

Die Aussendung von Tonrufen für die Steuerung von Relaisfunkstellen oder für andere Steuerzwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Staatsministerium des Innern.

Die Errichtung und Erweiterung von Gleichwellenfunknetzen ist bereits in der Planungsphase mit dem Staatsministerium des Innern abzusprechen. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

2.2.2 Mobile Landfunkstellen

2.2.2.1 Fahrzeugfunkanlagen

Fahrzeugfunkanlagen dürfen grundsätzlich nur in Dienstfahrzeugen/-booten betrieben werden. Der Einbau und das Mitführen von BOS-Funkanlagen in Privatfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, z. B. wenn das Fahrzeug überwiegend dienstlich verwendet wird oder als Dienstfahrzeug anerkannt ist. Soweit hierfür keine grundsätzlichen Regelungen getroffen sind, ist vor der Gerätebeschaffung und Inbetriebnahme die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern einzuholen und im jeweiligen Fahrzeug mitzuführen (vgl. § 7 BOS-Funkrichtlinie).

Frequenzzuteilungen für Fahrzeugfunkanlagen in Luftfahrzeugen sind wie für ortsfeste Landfunkstellen zu beantragen (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 4 BOS-Funkrichtlinie). Wegen der hohen Reichweite von Funkanlagen in Luftfahrzeugen soll die Senderausgangsleistung auf maximal 2,5 Watt begrenzt sein. Weitere landesspezifische Regelungen für den Bereich der Polizei bleiben hiervon unberührt.

Fahrzeugfunkanlagen im 2-m-Wellenbereich dürfen im Bereich der nichtpolizeilichen BOS nur in Einsatzleitwagen (ELW) 1 und 2 nach DIN 14 507 oder vergleichbaren Führungsfahrzeugen betrieben werden. Der Anschluss eines Handfunkgeräts des 2-m-Wellenbereichs an eine Kfz-Antenne ist nur dann zulässig, wenn in dem Kraftfahrzeug Führungs- bzw. Einsatzleitaufgaben erfüllt werden.

Im Bereich der Wasser-, Berg- und Höhlenrettung sind Fahrzeugfunkanlagen des 2-m-Wellenbereichs in Fahrzeugen und Booten zulässig.

2.2.2.2 Handfunkgeräte und tragbare Funkanlagen im 4-m-Wellenbereich

Aufgrund ihrer Leistungsmerkmale sind Handfunkgeräte FuG 13/13a/13b für den überörtlichen Betrieb in 4-m-Funkverkehrskreisen nur sehr bedingt einsetzbar. In vielen Fällen ist ein sicherer Betrieb nur in unmittelbarer Nähe der Relaisfunkstelle oder bei anderen günstigen Bedingungen möglich. Wegen der fehlenden Mithörmöglichkeit (anders als bei gegenverkehrsfähigen Funkanlagen) hat der Betreiber (von Ausnahmen abgesehen) auch keine Möglichkeit festzustellen, ob die Relaisfunkstelle erreicht wird.

Im ungünstigsten Fall stehen nur sechs Tausendstel der Sendeleistung für die Verbindung zur Relaisfunkstelle zur Verfügung. Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für den Empfang der Relaisfunkstelle an den Handfunkgeräten.

Handfunkgeräte im 4-m-Wellenbereich sind deshalb kein Ersatz für und keine Alternative zu Fahrzeugfunkanlagen. Ihr Gebrauch ist in der Regel nur dann zu vertreten, wenn jederzeit auch Zugang zu einer Fahrzeugfunkanlage besteht oder wenn der Einsatz von Fahrzeugfunkanlagen nicht möglich ist (z. B. Bergrettung). Im Einzelfall ist daher abzuwägen, ob anstelle von Handfunkgeräten besser tragbare Fahrzeugfunkanlagen ggf. mit Magnetantenne beschafft werden sollen.

Nach § 11 der BOS-Funkrichtlinie ist die Strahlungsleistung der Handfunkgeräte einschließlich ihrer Antenne auf max. 8 dBWatt ERP (dBW ERP) beschränkt. Dies bedeutet etwa 6 Watt Senderausgangsleistung an einer Antenne ohne Verlust.

Handelsübliche BOS-Handfunkgeräte im 4-m-Wellenbereich können deshalb bis zu einer Senderausgangsleistung von 6 Watt betrieben werden. Für den Betrieb in einem Luftfahrzeug gilt die Beschränkung auf 2,5 Watt nach Nr. 2.2.2.1. Der Anwender hat die verringerte Einsatzdauer der Batterie bei höheren Senderausgangsleistungen zu berücksichtigen.

Es liegt in der Verantwortung der Beschaffer und Anwender von Handfunkgeräten im 4-m-Wellenbereich, dass Schäden durch falschen Gebrauch und Fehlinvestitionen verhindert werden. Die Betreiber der Funkverkehrs-kreise (Nr. 3.1) können im Einzelfall den Einsatz von Handfunkgeräten des 4-m-Wellenbereichs in ihrem Bereich regeln.

2.2.2.3 Handfunkgeräte im 2-m-Wellenbereich

Handfunkgeräte im 2-m-Wellenbereich dienen in der Regel dem Einsatzstellenfunk. Die Senderausgangsleistung von Handfunkgeräten im 2-m-Wellenbereich wird für nichtpolizeiliche BOS in Bayern grundsätzlich auf maximal 1 Watt festgelegt. Ausnahmen bedürfen der besonderen Zustimmung durch das Staatsministerium des Innern.

3. Funkbetrieb

3.1 Funknetze, Funkverkehrskreise und Betreiber

Die BOS-Funkrichtlinie ist eine Bestimmung des nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienstes (nömL) und verwendet deshalb die Terminologie der Vorschriften über nichtöffentliche Funkanwendungen (VornöFa) der Bundesnetzagentur. Diese Bestimmungen kennen keine Funkverkehrskreise, sondern nur Funknetze (vgl. § 5 BOS-Funkrichtlinie). Jeder Frequenzzuteilungsinhaber (z. B. Gebietskörperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts) betreibt ein Funknetz auf jeder ihm zugeteilten Frequenz oder dem Frequenzpaar. Daraus folgt, dass in einem Funkverkehrskreis nach PDV 810/DV 810 in der Regel mehrere Funknetze verschiedener Genehmigungsinhaber betrieben werden (können). Die Funknetze nach § 5 BOS-Funkrichtlinie dürfen nicht mit Fernmeldenetzen nach PDV 800/DV 800 und PDV 810/DV 810 verwechselt werden.

3.1.1 Funkverkehrskreise der Polizei

Betreiber der Funkverkehrskreise der Bayerischen Polizei im 2-m- und 4-m-Wellenbereich sind die Polizeipräsidien.

3.1.2 Funkverkehrskreise der Feuerwehren

Betreiber der Funkverkehrskreise der Feuerwehren im 4-m-Wellenbereich in Bayern sind

- die kreisfreien Gemeinden (ggf. mit Berufsfeuerwehr)
- die Landkreise
- die Staatlichen Feuerweherschulen.

Ist einer kreisfreien Gemeinde und dem umgebenden Landkreis oder zwei benachbarten Landkreisen im 4-m-Wellenbereich jeweils der gleiche Kanal zugewiesen, betreiben sie einen gemeinsamen Funkverkehrskreis auf diesem Kanal. Vor einschneidenden Veränderungen am ortsfesten Teil des Funkverkehrskreises ist Einvernehmen herzustellen, ggf. ist vor Antragstellung das Staatsministerium des Innern zu beteiligen.

In die Funkverkehrskreise der Feuerwehren werden die Funknetze der Berechtigten, z. B. der gemeindlichen Feuerwehren oder der Werkfeuerwehren (WF) eingegliedert. Im Ausnahmefall kann auch eine WF Betreiberin eines Funkverkehrskreises sein, wenn ihr Frequenzen bzw. Kanäle zugeteilt wurden, die sonst im Landkreis bzw. in der kreisfreien Gemeinde nicht verwendet werden. Die (Ortsteil-)Feuerwehren einer Gemeinde bilden ein gemeinsames Funknetz, weil die Gemeinde als Gebietskörperschaft Frequenzzuteilungsinhaberin ist.

Im 2-m-Wellenbereich werden wegen der geringen Reichweite der Handfunkgeräte in der Regel nur lokale Funknetze der Frequenzzuteilungsinhaber gebildet.

3.1.3 Funkverkehrskreise des Katastrophenschutzes

Betreiber der Funkverkehrskreise des Katastrophenschutzes im 4-m-Wellenbereich in Bayern sind

- die Regierungen (für den Regierungskanal)
- die Kreisverwaltungsbehörden.

Bei gemeinsam genutzten Kanälen und im 2-m-Wellenbereich gilt Nr. 3.1.2 sinngemäß.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) verfügt in Bayern nicht über eigene BOS-Kanäle und betreibt somit keine eigenen BOS-Funkverkehrskreise. Sie wirkt im Katastrophenschutz mit und betreibt ihre Funknetze in den Funkverkehrskreisen des Katastrophenschutzes.

3.1.4 Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes

Betreiber der Funkverkehrskreise des Rettungsdienstes im 4-m-Wellenbereich in Bayern sind die Betreiber der Integrierten Leitstellen oder Rettungsleitstellen in den Rettungsdienstbereichen. Leistungserbringer, die die Aufgabe Notfallrettung im öffentlichen Auftrag erfüllen, betreiben ihre Funknetze in diesen Funkverkehrskreisen.

Im 2-m-Wellenbereich gilt Nr. 3.1.2 sinngemäß.

3.2 Funküberwachung und Störungen

vgl. § 3 BOS-Funkrichtlinie

3.2.1 Funküberwachung

Im Grundsatz sind für die Funküberwachung die für den Fernmeldeeinsatz gemäß PDV 800/DV 800 verantwortlichen Führungskräfte in ihrem Bereich zuständig. In den jeweiligen Funkverkehrsbereichen/-kreisen wird die Aufgabe Funküberwachung vom Staatsministerium des Innern den nachgeordneten Betriebsleitungen (Nr. 1.3.4 der PDV 810/DV 810) übertragen. Als nachgeordnete Betriebsleitungen werden nach Nr. 1.3.3 PDV 810/DV 810 für die entsprechenden Funkverkehrsbereiche/-kreise eingeteilt

- bei der Polizei die Einsatzzentralen (Funkvermittlungen);
- im Katastrophenschutz die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden mit den Kommunikationsgruppen der Führungsgruppen Katastrophenschutz (KomFü). Für Funkverkehrskreise, in die mehrere Kreisverwaltungsbehörden einbezogen sind, bestimmen die Regierungen eine Kreisverwaltungsbehörde als zusätzlich überörtlich zuständige nachgeordnete Betriebsleitung;
- bei den Feuerwehren die Einsatzzentralen der Berufsfeuerwehren, die Integrierten Leitstellen, die ständig besetzten Einsatzzentralen der Freiwilligen Feuerwehren bzw. die Einsatzzentralen, die alarmplanmäßig für die Nachalarmierung vorgesehen und zu besetzen sind;
- im Rettungsdienst die Integrierten Leitstellen oder Rettungsleitstellen.

Grobe und wiederholte Verstöße bestimmter Funkteilnehmer sind dem Staatsministerium des Innern unaufgefordert mitzuteilen. Gegebenenfalls sind hierüber Tonträgeraufzeichnungen zu fertigen und vorzulegen.

Die Aufgaben des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur bleiben hierdurch unberührt.

3.2.2 Störungen und Beeinträchtigungen

Funkstörungen und -beeinträchtigungen sind messtechnisch aufzuklären. Störungen durch fremde – nicht von den BOS betriebene – Funkanlagen sind der Bundesnetzagentur unter Angabe der Feststellungen zu melden (bundeseinheitliche Rufnummer 0180-3-23 23 23).

Beeinträchtigungen durch Funkanlagen der BOS sind – soweit durch unmittelbare Absprache der Beteiligten untereinander eine Problemlösung nicht möglich ist – dem Staatsministerium des Innern mit Angabe der Messergebnisse, weiterer Feststellungen und der Parameter der eigenen Funkstellen mitzuteilen, das dann ggf. nach Forderung weiterer Messwerte, Pläne, Fotos usw. Vorschläge zur Behebung der Beeinträchtigungen erarbeitet.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist Funkverkehr von hoch gelegenen Geländepunkten nur zulässig, wenn die Funkverbindung von tiefer gelegenen Geländepunkten nicht sicher gestellt werden kann bzw. der Einsatz einen anderen Standort nicht zulässt.

In Anbetracht der nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Kanäle müssen diese im geringst möglichen Abstand an mehrere Funkverkehrskreise vergeben werden. Beeinträchtigungen, die den eigenen Funkverkehrskreis nicht so nachhaltig stören, dass ein Funkverkehr nicht mehr möglich ist, sind im Einzelfall hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für Störungen durch atmosphärisch bedingte Überreichweiten.

3.3 Funkbetriebliche Zusammenarbeit der BOS

vgl. § 7 Abs. 1 BOS-Funkrichtlinie

Die funkbetriebliche Zusammenarbeit zwischen den BOS ist auf den dringenden dienstlichen Funkverkehr zu beschränken. Das Umschalten von Funkanlagen auf nicht zugeteilte Frequenzen (Kanäle) ist ohne Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bzw. der von ihm beauftragten Regierungen nur kurzzeitig vorübergehend zulässig. Das Abhören anderen Funkverkehrs ist untersagt (vgl. § 89 TKG).

4. Antragsverfahren

vgl. §§ 15 bis 17 und 22 BOS-Funkrichtlinie

Frequenznutzungen sind von den Bedarfsträgern auf den vorgeschriebenen Formblättern (Anlagen 6, 7 und 8 der BOS-Funkrichtlinie) zu beantragen, ältere Formblätter sind nicht mehr zu verwenden, sie werden zurückgewiesen. Im Rahmen der Antragstellung muss die Berechtigung zur Teilnahme am BOS-Funk geprüft werden (vgl. Nr. 5). Stellen Leistungserbringer der Notfallrettung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7) einen Antrag auf Frequenzzuteilung, ist mit dem Antrag die Beauftragung des Antragstellers durch den Träger der Notfallrettung vorzulegen. Dies geschieht durch eine Kopie der Beauftragung, aus der hervorgehen muss, für welchen Zeitraum der Antragsteller mit der Aufgabe Notfallrettung beauftragt wurde.

Für jede Frequenz ist ein eigenes Formblatt zu verwenden.

Die Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur erfolgt unabhängig von der Art und Anzahl der im Funknetz betriebenen mobilen Funkanlagen. Anträge für den Betrieb einzelner mobiler Funkanlagen entfallen damit mit folgenden Ausnahmen:

Für die vorgesehene Frequenznutzung durch

- ortsfeste Landfunkstellen einschließlich Relaisfunkstellen,
- mobile BOS-Funkanlagen in Luftfahrzeugen,
- mobile BOS-Funkanlagen erstmals in einem bestimmten Gebiet durch einen Berechtigten (Bildung eines neuen Funknetzes ggf. in einem bestehenden Funkverkehrskreis) und
- eine neu zu beschaffende mobile BOS-Funkanlage als erste Veränderung in einem bestehenden Funknetz, für das bisher nur Genehmigungsurkunden nach altem Recht (Fernmeldeanlagenengesetz FAG) vorliegen (dies ist notwendig, damit die bisherigen Einzelgenehmigungen für Funkanlagen von der Bundesnetzagentur Zug um Zug in Frequenzzuteilungen umgewandelt werden können),

sind Formblattanträge nach den vorgeschriebenen Mustern auf dem Dienstweg – ggf. mit den erforderlichen Begründungen – den Regierungen bzw. dem Staatsministerium des Innern vorzulegen. Dies gilt auch für Änderungen (z. B. der Antenne und/oder des Standorts) oder Erweiterungen (z. B. Nutzung der Oberbandfrequenz für Alarmumsetzer) bei ortsfesten Landfunkstellen. Das Staatsministerium des Innern leitet bei ortsfesten Landfunkstellen, Funkanlagen in Luftfahrzeugen und bei erstmaliger Nutzung einer Frequenz in einem bestimmten Einsatzgebiet nach Prüfung der Berechtigung und der technischen Parameter eine Koordinierung der Frequenz(en) ein. Nach erfolgreicher Prüfung und Koordinierung wird dem Antrag ggf. mit Auflagen und Bedingungen zugestimmt und in der Regel auf dem Dienstweg an den Antragsteller zurückgesandt, der ihn an die zuständige Dienststelle der Bundesnetzagentur weiterleitet. Die Frequenzzuteilung zur Nutzung durch ortsfeste Landfunkstellen beinhaltet in der Regel auch die Frequenzzuteilung zur Nutzung durch mobile Funkanlagen, wenn dies im Antrag auf Frequenzzuteilung (Anlage 6 der BOS-Funkrichtlinie) beantragt war.

Die Antragsbearbeitung für die Frequenzzuteilung zur Nutzung ausschließlich durch mobile Funkanlagen für **nichtpolizeiliche** BOS erfolgt in der Regel durch die Regierungen. Näheres wird durch Schreiben des Staatsministeriums des Innern festgelegt.

Funkstellen dürfen nur von Berechtigten und erst nach der entsprechenden Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur in Betrieb genommen werden. Die Nutzung von Frequenzen ohne vorherige Frequenzzuteilung kann als Ordnungswidrigkeit nach § 149 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. Die funkbetriebliche Zusammenarbeit der BOS (Nr. 3.3) bleibt hiervon unberührt.

4.1 Bisherige Genehmigungen/Frequenzzuteilungen

Bestehende Genehmigungen für die einzelnen Funkanlagen behalten ihre Gültigkeit (vgl. § 22 BOS-Funkrichtlinie).

In manchen bestehenden Betriebsgenehmigungen, meist von Wenigkanalgeräten, sind zum Teil auch Kanäle eingetragen, die ausschließlich für die funkbetriebliche Zusammenarbeit bestimmt sind (z. B. Rettungsdienstkanal beim FuG 13 eines Kreisbrandrats). Eine Frequenzzuteilung für solche Zwecke braucht auch bei Umwandlung einer Genehmigung in eine Frequenzzuteilung nicht beantragt zu werden. Die Frequenznutzung dieser zusätzlichen Kanäle geschieht im Rahmen der funkbetrieblichen Zusammenarbeit nach Nr. 3.3, für die keine Frequenzzuteilung erforderlich ist.

Für Wenigkanalgeräte mit mehreren **Betriebskanälen** (z. B. Kanäle 55 UB, 25 UB und 25 OB einer Feuerwehr) ist **jede** Frequenznutzung zu beantragen.

4.2 Inbetriebnahme neuer mobiler Funkanlagen

Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen ist vor der Beschaffung von BOS-Funkanlagen zu prüfen, ob der beabsichtigte Verwendungszweck der BOS-Funkrichtlinie und diesen Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweisen entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Betreiber des betroffenen Funkverkehrskreises.

Unabhängig davon ist der Betreiber des jeweiligen Funkverkehrskreises von Bestandsänderungen (einschließlich Verwendungs- und damit in der Regel auch Rufnamenänderungen) unverzüglich zu unterrichten, weil der Bestand und die Verwendung der Funkanlagen wesentlichen Einfluss auf Planung und Einsatz der verfügbaren Einsatzkräfte hat. Weitere Einzelheiten kann der jeweilige Betreiber des Funkverkehrskreises in seinem Bereich festlegen.

Die Bundesnetzagentur wird über den Bestand der mobilen BOS-Funkanlagen ausschließlich durch die jährliche Übersicht unterrichtet (vgl. Nr. 7).

4.2.1 Funknetze mit ortsfesten Landfunkstellen

Nach einer Frequenzzuteilung zur Nutzung durch eine ortsfeste Landfunkstelle und mobile Landfunkstellen bedarf es zur Inbetriebnahme weiterer mobiler Funkanlagen auf dieser Frequenz (dem Frequenzpaar) durch den Zuteilungsinhaber keiner fernmelderechtlichen Genehmigung oder Frequenzzuteilung mehr. Unabhängig davon ist jedoch zu prüfen, ob der (zukünftige) Nutzer der Frequenz(en) mit seiner Ausstattung ein Berechtigter im Sinn der BOS-Funkrichtlinie ist (vgl. Nr. 5). In Zweifelsfällen ist das Staatsministerium des Innern zu beteiligen.

4.2.2 Funknetze ohne ortsfeste Landfunkstellen

Dies sind z. B. Funknetze im 2-m-Wellenbereich für den Funkbetrieb an der Einsatzstelle oder das Funknetz der Feuerwehr(en) einer Gemeinde im 4-m-Wellenbereich ohne ortsfeste Landfunkstelle.

Soweit einem Berechtigten die jeweilige Frequenz nach TKG für mindestens eine mobile Funkanlage bereits zugeteilt wurde, bedarf der Betrieb weiterer mobiler Funkanlagen für diesen Betreiber **auf der gleichen Frequenz** keiner fernmelderechtlichen Genehmigung oder Frequenzzuteilung mehr, wenn der Bedarfsträger mit seiner Ausstattung Berechtigter im Sinn der BOS-Funkrichtlinie ist.

Neue Bedarfsträger in einem Funkverkehrskreis (z. B. neue Werkfeuerwehr) legen Anträge auf Frequenzzuteilungen auf dem Dienstweg den Regierungen bzw. dem Staatsministerium des Innern zur Bearbeitung vor.

Wird bei einem Berechtigten die Nutzung einer weiteren Frequenz erforderlich, ist die Nutzung der Frequenz auf dem vorgeschriebenen Formblatt nach BOS-Funkrichtlinie auf dem Dienstweg zu beantragen und ggf. zu begründen. Funkanlagen dürfen auf dieser Frequenz erst nach der Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur in Betrieb genommen werden.

4.3 Geräteänderungen

Frequenzzuteilungen sind nicht an die Verwendung bestimmter für die BOS zugelassener Funkanlagen gebunden. Der reine Ersatz einer Funkanlage (z. B. FuG 7b durch FuG 8b-1) braucht weder bei mobilen noch bei ortsfesten Funkstellen angezeigt oder beantragt zu werden. Da ein Gerätewechsel aber auch eine Änderung des fernmeldetaktischen Einsatzwerts beinhalten kann, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die taktisch vorgesetzte Stelle vom Gerätewechsel in Kenntnis gesetzt werden soll.

4.4 Verzicht auf Frequenznutzung

vgl. § 17 Abs. 2 BOS-Funkrichtlinie

Der geplante Verzicht auf eine Frequenznutzung durch ortsfeste Landfunkstellen einschließlich Relaisfunkstellen ist **vor** einer Abmeldung bei der Bundesnetzagentur dem Staatsministerium des Innern schriftlich auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Die Außerbetriebnahme einer oder mehrerer mobiler Funkanlage(n) eines Berechtigten ist dann kein Verzicht auf die Frequenznutzung und braucht deshalb weder dem Staatsministerium des Innern noch der Bundesnetzagentur angezeigt zu werden, wenn der Berechtigte noch weitere Funkanlagen im gleichen Funknetz in Betrieb hat. Ein Verzicht besteht nur dann, wenn ein Berechtigter auf die Nutzung einer Frequenz in seinem Funknetz auf Dauer verzichtet oder wenn eine ortsfeste Landfunkstelle außer Betrieb genommen wird.

4.5 Überlassung von Frequenzen zur Nutzung

vgl. § 17 Abs. 3 BOS-Funkrichtlinie

Die **dauerhafte**, durch eine schriftliche Vereinbarung festgelegte Überlassung von Frequenzen zur Nutzung an Dritte, die zu den Berechtigten nach § 4 BOS-Funkrichtlinie gehören, ist vorher mit dem Staatsministerium des Innern abzusprechen. Im Einzelfall wird zu entscheiden sein, ob eine Mitnutzung der betreffenden Frequenz(en) im Rahmen eines regulären Antragsverfahrens oder ein Übergang der Zuteilungsinhaberschaft zweckmäßiger ist.

Die funkbetriebliche Zusammenarbeit nach Nr. 3.3 bleibt unberührt.

4.6 Antragsverfahren in besonderen Fällen vgl. § 18 BOS-Funkrichtlinie

Ein besonderer Anlass für die zeitlich befristete Mitnutzung von BOS-Frequenzen durch andere als anerkannte Berechtigte ist z. B. das Einmessen von Gleichwellenfunksystemen durch die Errichterfirma. Entsprechende formlose Anträge aus dem Bereich der nichtpolizeilichen BOS sind dem Staatsministerium des Innern rechtzeitig vorher vorzulegen. Antragsteller sind grundsätzlich anerkannte Berechtigte, die im Antrag den Anlass und den Zeitraum der Mitnutzung der ihr zugeteilten Frequenz(en) sowie Name und Anschrift des jeweiligen Mitnutzers anzugeben haben. Soweit Aufbauarbeiten unmittelbar **nach** Zustimmung durch das Staatsministerium des Innern (aber noch vor der Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur) erfolgen sollen, ist es notwendig, mit den vom Staatsministerium des Innern zugestimmten Formblattanträgen der Bundesnetzagentur auch die schriftliche Zustimmung zur Mitbenutzung der Frequenz(en) durch die Errichterfirma vorzulegen.

4.7 Widerruf der Zustimmungserklärung vgl. § 18a BOS-Funkrichtlinie

Eine Anerkennung als Berechtigter nach § 4 Abs. 1 BOS-Funkrichtlinie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind. Dies ist dann der Fall, wenn z. B. eine Werkfeuerwehr aufgegeben wird, eine Organisation nicht mehr im Katastrophenschutz mitwirkt oder die Beauftragung mit der Aufgabe Notfallrettung wegfällt. Mit dem Widerruf der Zustimmungserklärung und dem Widerruf der Frequenzzuteilung sind von den Betroffenen die BOS-Funkanlagen außer Betrieb zu nehmen, an Berechtigte zu veräußern oder so zu verwahren, dass Missbrauch ausgeschlossen wird. Näheres zum Widerrufsverfahren wird durch Schreiben des Staatsministeriums des Innern festgelegt.

5. **Berechtigte des BOS-Funks**

In § 4 der BOS-Funkrichtlinie ist der Kreis der Berechtigten des BOS-Funks festgelegt. Hierzu ergehen folgende Erläuterungen bzw. Zusatzbestimmungen:

5.1 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)

Das THW verfügt in Bayern nicht über eigene BOS-Kanäle. Die Funkanlagen des THW werden grundsätzlich auf den Kanälen und in den Funkverkehrskreisen des Katastrophenschutzes betrieben. Einer besonderen Zustimmung der Betreiber der Funkverkehrskreise bedarf es hierzu nicht. Die Beantragung der Frequenzen regelt das THW im eigenen Bereich.

Mit dem THW besteht Einvernehmen, dass derzeit eine Notwendigkeit für ortsfeste Landfunkstellen nur im 4-m-Wellenbereich beim Landesverband, bei den Geschäftsstellen und bei den Ortsverbänden gesehen wird. Ortsfeste Relaisfunkstellen (4 m und 2 m) und ortsfeste Landfunkstellen im 2-m-Wellenbereich werden vom THW nicht errichtet.

5.2 Feuerwehren

Anerkannte Berechtigte des BOS-Funks sind

- Berufsfeuerwehren
- Freiwillige Feuerwehren
- Pflichtfeuerwehren
- staatlich anerkannte Werkfeuerwehren und
- die Staatlichen Feuerweherschulen Geretsried, Regensburg und Würzburg.

Über die Anerkennung weiterer Feuerwehren entscheidet das Staatsministerium des Innern.

5.3 Katastrophenschutz

Neben den Katastrophenschutzbehörden und öffentlichen Einrichtungen des Katastrophenschutzes zählen nach der BOS-Funkrichtlinie auch die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen zu den Berechtigten des BOS-Funks.

Die Mitwirkung im Katastrophenschutz bezieht sich hierbei auf konkrete Einsatzmittel, die einerseits von der jeweiligen Organisation zur Verfügung gestellt und andererseits auch von den Katastrophenschutzbehörden in den Katastrophenschutz eingebunden werden.

Die Kreisverwaltungsbehörden als untere Katastrophenschutzbehörden und Betreiber der Funkverkehrskreise des Katastrophenschutzes haben also in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die von Organisationen bereitgestellte Ausstattung für Katastrophenschutzzeinsätze bzw. zur Katastrophenhilfe geeignet und notwendig ist. Erst nach dieser Prüfung kann über die Berechtigung der Organisation entschieden werden, mit dieser Ausstattung am BOS-Funk teilzunehmen.

Die Berechtigung, im Bereich **einer** Katastrophenschutzbehörde mit einem bestimmten Einsatzmittel am BOS-Funk teilzunehmen, schließt **nicht** zwangsläufig mit ein, dass weiteres Potential dieser Organisation im Bereich der gleichen oder einer anderen Katastrophenschutzbehörde mit BOS-Funkanlagen ausgestattet werden darf. Eine Einzelfallprüfung sowohl im Hinblick auf die Organisation als auch im Hinblick auf das Einsatzmittel ist hier unvermeidlich.

Weil Formblattanträge für weitere mobile Funkanlagen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation auf dem gleichen Kanal und im Bereich der gleichen Katastrophenschutzbehörde nicht mehr erfolgen, sollen von der Katastrophenschutzbehörde deshalb Art und Anzahl der BOS-Funkanlagen festgelegt werden, die von der jeweiligen Organisation für Zwecke des Katastrophenschutzes in ihren Funkverkehrskreisen betrieben werden können, wenn die grundsätzliche Zustimmung zur Teilnahme am BOS-Funk erfolgt ist.

Obwohl bestehende Betriebsgenehmigungen/Frequenzzuteilungen für im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen erhalten bleiben, schließt dies jedoch nicht aus, dass Veränderungen bei der Ausstattung einer Organisation oder im Katastrophenschutzplan zur Folge haben können, die Mitwirkung einer Organisation im Katastrophenschutz im Bereich einer Katastrophenschutzbehörde und damit die Berechtigung zur Teilnahme am BOS-Funk grundsätzlich und in Bezug auf die jeweilige Ausstattung zu überprüfen und neu zu regeln.

Vor einer Neubeschaffung/-inbetriebnahme weiterer Funkanlagen einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation, die auf dem gleichen Kanal **und** im Zuständigkeitsbereich der gleichen Katastrophenschutzbehörde betrieben werden sollen, ist deshalb über die Einbindung des zugehörigen Einsatzmittels in den Katastrophenschutz zu entscheiden. Wird das Einsatzmittel nicht in den Katastrophenschutz eingebunden, dürfen ihm auch keine BOS-Funkanlagen zur Verfügung stehen. Begehrt die gleiche Organisation im gleichen Zuständigkeitsbereich und mit Zustimmung der Katastrophenschutzbehörde die Teilnahme am BOS-Funk auf einem anderen oder weiteren Kanal, ist von der Organisation ein entsprechender Formblattantrag auf dem Dienstweg der

zuständigen Regierung bzw. dem Staatsministerium des Innern vorzulegen und zu begründen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde beizufügen.

Für folgende Organisationen wird vom Staatsministerium des Innern die Mitwirkung im Katastrophenschutz und Teilnahme am BOS-Funk **grundsätzlich** anerkannt:

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)
- Johanniter-Unfallhilfe (JUH)
- Malteser-Hilfsdienst (MHD) und
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG).

Stellen weitere Organisationen Anträge auf Frequenzzuteilung für Katastrophenschutz zwecke, sind diese im Fall einer Befürwortung von der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde mit einer entsprechenden Stellungnahme und Begründung auf dem Dienstweg dem Staatsministerium des Innern vorzulegen. Im Allgemeinen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

5.4 Rettungsdienst

Die Berechtigung zur Teilnahme am BOS-Funk ist an die Aufgabe „Notfallrettung“ im öffentlichen Auftrag und damit an das jeweilige Einsatzmittel gebunden.

Als Leistungserbringer für den öffentlichen Rettungsdienst werden folgende Organisationen vom Staatsministerium des Innern **grundsätzlich** anerkannt:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Bayerisches Rotes Kreuz mit Bergwacht und Wasserwacht
- Johanniter-Unfallhilfe
- Malteser-Hilfsdienst
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- Privatunternehmer, denen vom zuständigen Rettungszweckverband bzw. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen worden ist und
- Luftrettungsunternehmer nach Art. 16 Abs. 2 BayRDG.

Die Anerkennung als Berechtigter ist auf die Dauer der Beauftragung durch den Rettungszweckverband bzw. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beschränkt.

Als Einsatzmittel werden anerkannt:

- Integrierte Leitstellen bzw. Rettungsleitstellen mit ortsfesten Landfunkstellen und ggf. mobilen Funkanlagen
- Rettungswachen mit ortsfesten Landfunkstellen nach Einzelbedarfsprüfung. Hierzu zählen auch „Stützpunkte“, die nur vorübergehend besetzt sind (z. B. Stützpunkte der Bergwacht oder der Wasserwacht bzw. der DLRG an Badeseen)
- Krankenkraftwagen und Sanitätsfahrzeuge sowie Intensiv-Transportwagen, die in den Rettungsdienst eingebunden sind, mit Fahrzeug- und Handfunkgeräten
- Notarzt-Einsatzfahrzeuge und Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeuge mit Fahrzeug- und Handfunkgeräten
- Rettungs- und Intensiv-Transporthubschrauber mit Fahrzeug- und Handfunkgeräten
- Führungs- und Einsatzleitfahrzeuge mit Fahrzeug- und Handfunkgeräten, die zur Führung des Einsatzpotentials des Rettungsdienstes zwingend erforderlich sind. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Ausstattung ist vom jeweiligen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bzw. Rettungszweckverband und der zugehörigen Integrierten Leitstelle bzw. Rettungsleitstelle zu bestätigen.

Eine laufende Überprüfung, ob mit dem jeweiligen Einsatzmittel die Aufgabe Notfallrettung im öffentlichen Auftrag erfüllt wird, ist angemessen.

6. Funkrufnamen

vgl. §§ 3 und 13 BOS-Funkrichtlinie

Es sind die in der jeweils gültigen Fassung der Funkrufnamenregelung festgelegten Funkrufnamen zu verwenden. Eine Zuweisung von Funkrufnamen für einzelne bewegliche Funkanlagen erfolgt in der Regel nicht mehr. Die Funkrufnamen für neu beschaffte Funkanlagen und Rufnamenänderungen (taktische Veränderungen) sind mit dem betroffenen Betreiber des Funkverkehrskreises abzustimmen, nicht mehr verwendete Rufnamen (Stilllegungen) sind dem Betreiber des Funkverkehrskreises mitzuteilen. Wo notwendig greifen die Betreiber der Funkverkehrskreise ordnend ein. Im Zweifelsfall nehmen die Betreiber der Funkverkehrskreise Rücksprache mit dem Staatsministerium des Innern.

7. Jährliche Meldungen

In einer jährlichen Übersicht nach dem Stand vom 31. Dezember sind von den Betreibern der Funkverkehrskreise die Anzahl der mobilen Funkanlagen nach Anlage zu erfassen und dem Staatsministerium des Innern auf dem Dienstweg bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen (§ 21 BOS-Funkrichtlinie). Näheres wird durch Schreiben des Staatsministeriums des Innern festgelegt. Bei Übersendung mit E-Mail als Excel-Tabelle sind folgende Adressen zu verwenden:

für die Polizei: stmi.polizeiiuk@polizei.bayern.de
für die nicht-polizeilichen BOS: Sachgebiet-ID2@stmi.bayern.de

Die jährliche Übersicht soll für die Betreiber der Funkverkehrskreise auch Anlass sein, Unstimmigkeiten zu erkennen und zu beseitigen.

8. Hinweise zum Ausfüllen der Formblattanträge auf Frequenzuteilung

Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und auf dem Dienstweg an die jeweils zuständige Stelle weiterzuleiten. Unvollständige und fehlerhaft ausgefüllte Anträge können zurückgewiesen werden. Der Rücklauf (in der Regel an den Antragsteller) erfolgt in einfacher Ausfertigung. Der Antragsteller leitet diese Ausfertigung an die zuständige Dienststelle der Bundesnetzagentur weiter (§ 15 BOS-Funkrichtlinie).

8.1 Zu Anlage 6 (nömL) der BOS-Funkrichtlinie

Die Antragsformulare werden als Word-Datei zur Verfügung gestellt. Es sind nur die entsprechenden Felder auszufüllen/anzukreuzen. Zu einzelnen Nummern der Vorlage ergehen folgende Hinweise:

Zu Nr. 2 Frequenznutzung mit

Soweit zutreffend kann sowohl *Mobilen Landfunkstellen* als auch *Ortsfester Landfunkstelle* angekreuzt werden (z. B. bei Neu-/Änderungsantrag einer ortsfesten Landfunkstelle, vgl. § 17 BOS-Funkrichtlinie). Relaisfunkstellen und mobile Landfunkstellen können wegen unterschiedlicher Sende- und Empfangsfrequenzen nicht gemeinsam angekreuzt werden, gleiches gilt für Anträge auf Frequenzuteilung für Oberbandfrequenzen im 4-m-Wellenbereich bei Festfunkstellen zum Betrieb von Alarmumsetzern.

Zu Nr. 3 Frequenzen

Hier ist die Sendefrequenz vollständig in MHz einzutragen. Bei mobilen Funkanlagen und ortsfesten Landfunkstellen ist dies in aller Regel die Unterbandfrequenz des jeweiligen Kanals (vgl. die Frequenz- und Kanaltabellen in den Anlagen 1 bis 5 der BOS-Funkrichtlinie), bei Relaisfunkstellen grundsätzlich die Oberbandfrequenz. Für jede Sendefrequenz ist ein eigener Formblattantrag vorzulegen. Dies gilt auch, wenn das gleiche Funkgerät wahlweise auf andere Frequenzen umgeschaltet wird, z. B. beim Betrieb eines Alarmumsetzers oder beim wahlweisen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle im 2-m-Wellenbereich auf zwei unterschiedlichen Kanälen. Das vorübergehende Umschalten auf eine andere Frequenz im Rahmen der funkbetrieblichen Zusammenarbeit der BOS (Nr. 3.3) braucht nicht beantragt zu werden.

Zu Empfangsfrequenz

Hier ist die Empfangsfrequenz vollständig in MHz einzutragen.

Zu Kanal

Hier ist der BOS-Kanal einzutragen (vgl. die Frequenz- und Kanaltabellen in den Anlagen 1 bis 5 der BOS-Funkrichtlinie).

Zu Nr. 4 Weitere Betriebsparameter

Zu Bandbreite und Sendart

Die Parameter können in den Auswahlfeldern ausgewählt werden. Für die BOS-Funkanlagen im 4-m- und 2-m-Wellenbereich ist grundsätzlich die Vorgabe „14K0F3E“ zu wählen (14K0 = 14 kHz Bandbreite um Mittenfrequenz, F = Frequenzmodulation, 3 = analoge Modulation, E = Sprache). Werden verschiedene Sendarten genutzt, sind die weiteren Felder zu nutzen. Die Sendarten sind in Anlage 9 der BOS-Funkrichtlinie beschrieben.

Zu Betriebsart

Simplex ist in der Regel bei Handfunkgeräten und ortsfesten Landfunkstellen im 2-m-Wellenbereich sowie beim Betrieb von Alarmumsetzern zutreffend.

Duplex-Betrieb findet bei Relaisfunkstellen statt.

Semiduplex-Betrieb findet grundsätzlich bei ortsfesten Landfunkstellen, Fahrzeug- und Handfunkgeräten im 4-m-Wellenbereich statt.

Zu Rufname des Funknetzes

Der Rufname des Funknetzes ist das Rufnamenkenwort (z. B. *Amper* bei der Polizei, *Florian* bei der Feuerwehr), das bei den nichtpolizeilichen BOS mit einer Ortsbezeichnung verbunden wird. Beispiele:

a) Feuerwehr

Florian Dachau: Funknetz der Stadt Dachau (Antragsteller und Inhaber der Frequenzzuteilung) für ihre Feuerwehr **und** Funknetz des Landkreises Dachau (Antragsteller und Inhaber der Frequenzzuteilung) für die Relaisfunkstelle(n) des Landkreises und für Feuerwehrführungskräfte (soweit im Einzelfall nicht der Zusatz ...-Land verwendet wird).

Betreibt eine Gemeinde auf der gleichen Frequenz ein Funknetz mit unterschiedlichen Ortsbezeichnungen (z. B. für Ortsteilfeuerwehren), sind alle Ortsbezeichnungen einzutragen, z. B. *Florentine Germering* und *Florentine Unterpfaffenhofen*.

b) Rettungsdienst

Funknetze der Leistungserbringer der Notfallrettung in den überörtlichen 4-m-Funkverkehrskreisen des Rettungsdienstes erhalten die Bezeichnung des Rufnamenkennworts der Organisation (Rotkreuz, Malta, Rettung ...) und des Rettungsdienstbereichs, z. B. *Johannes Passau*. Bei der Rufnamenbildung für mobile Funkanlagen werden die zutreffenden Teilkennzahlen (z. B. ...71/3) angehängt. Bei ortsfesten Landfunkstellen sind der Name des Funknetzes **und** der Rufname der ortsfesten Landfunkstelle, z. B. *Rotkreuz Freyung im Funknetz Leitstelle Passau*, einzutragen.

Die lokalen Funknetze im 2-m-Wellenbereich erhalten die Bezeichnung des jeweiligen Rufnamenkennworts gefolgt von der Ortsbezeichnung (z. B. *Äskulap Altötting*).

Ortsfeste Landfunkstellen im 2-m-Wellenbereich (z. B. der Wasserwacht oder der DLRG an den Badeseen) bilden mit den zugehörigen mobilen Funkanlagen jeweils ein eigenes Funknetz mit dem Rufnamen der ortsfesten Landfunkstelle.

c) Katastrophenschutz

Die Funknetze des Katastrophenschutzes erhalten den Namen des Funkrufnamenkennworts der Organisation (*Kater, Rotkreuz, Heros* ...) gefolgt von der Ortsbezeichnung.

Zu Nr. 5 Zusätzliche Angaben zur ortsfesten Landfunkstelle

Diese Angaben sind bei Neueinrichtungen und Änderungen anzugeben. Findet nur ein Gerätewechsel **ohne Änderung der übrigen Parameter** statt, wird auf eine Meldung der Änderung verzichtet.

Zu BOS-Prüfnummer

Die BOS-Prüfnummer kann der Liste der geprüften und zugelassenen Funkanlagen der BOS in Bayern entnommen werden (siehe Nr. 2).

Zu Nr. 5.1 Leistung

Hier ist die geplante, einzustellende elektrische Leistung der Senderendstufe (siehe Datenblatt der Funkanlage) einzutragen.

Zu Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)

Die äquivalente Strahlungsleistung (hier gefordert in dBW, also in dB über/unter einem Watt Sendeleistung) ist die Leistung, die über die Antenne – bezogen auf einen Halbwellendipol – in eine bestimmte Richtung (meist Hauptabstrahlrichtung) abgegeben wird.

Die äquivalente Strahlungsleistung in dBW errechnet sich aus:

$$\text{Senderausgangsleistung [dBW]} - \text{Dämpfung in der Antennenzuleitung [dB]} + \text{Antennengewinn [dB]}.$$

Die Senderausgangsleistung P in dBW errechnet sich nach der Formel:

$$\text{Leistung [dBW]} = 10 \cdot \log \text{Senderausgangsleistung [Watt]}$$

Folgende Tabelle kann ggf. behilflich sein:

Watt	1	2	2,5	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
dBW	0	3	4	4,8	6	7	7,8	8,5	9	9,5	10	10,5	10,8	11,1	11,5	11,8

Beispiel:

Eine Funkanlage wird mit 12 Watt Senderausgangsleistung betrieben, die Antennenzuleitung hat 4,5 dB Dämpfung, in die Antennenzuleitung ist ein Dämpfungsglied von 10 dB eingefügt, es wird eine Antenne mit 3 dB Gewinn gegenüber einem Halbwellendipol verwendet. Damit errechnet sich die äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in der Hauptstrahlrichtung: $10,8 - (4,5 + 10) + 3 = -0,7$ dBW

An dieser Antenne wird in Hauptstrahlrichtung also weniger als 1 Watt (0,85 W) abgestrahlt.

Zu Nr. 5.2 Standort

Zu Geographische Bezeichnung

Soweit keine eindeutige Adresse vorliegt, ist das Objekt zu bezeichnen, z. B. Wasserturm, Funkmast <Mobilfunkbetreiber>, Aussichtsturm, Berghütte usw.

Zu Höhe über MSL

Es ist die Höhe des **Geländes** über Meeresspiegel (MSL = Mean Sea Level, frühere Bezeichnung Normal Null) einzutragen, auf dem das Gebäude steht, in dem die Funkanlage eingerichtet werden soll.

Zu Nr. 5.3 Antennendaten

Rundstrahler sind Antennen, die ohne Hindernis im Antennen-Nahfeld frei strahlen können (z. B. Montage an der Mastspitze). Als Richtantennen sind auch Rundstrahler zu bezeichnen, die vor einem Mast montiert sind und dadurch eine Richtwirkung erzielen. Bei handelsüblichen Antennen (Bezeichnung z. B. K ... oder Procom ...) kann auf die Vorlage eines Strahlungsdiagramms verzichtet werden. Im Einzelfall behält sich das Staatsministerium des Innern vor, auch nachträglich die Vorlage eines Strahlungsdiagramms zu fordern. Die Strahlungsdiagramme befinden sich in den Datenblättern der Hersteller.

Zu Polarisation

Bis auf wenige, seltene Ausnahmen sind die Funknetze der BOS vertikal polarisiert. Einzutragen ist im zutreffenden Fall: vertikal, horizontal oder zirkular.

Zu Höhe über Grund

Es ist die Höhe des Antennenschwerpunkts (in der Regel die Mitte zwischen oberem und unterem Ende der Antenne) über dem Geländeniveau am Befestigungsort einzutragen.

Zu Typ (Herstellerbezeichnung)

Die genaue Bezeichnung des Herstellers ist einzutragen, z. B. Kathrein K 55 284 oder Procom R4-6/h, ggf. abgekürzt (z. B. Kat K 55 284 bzw. Proc R4-6/h).

Zu Antennengewinn

Hier ist der Antennengewinn in dB gegenüber einem Halbwellenstrahler (auch als dBd bezeichnet) meist nach Angaben des Antennenherstellers (siehe Datenblatt) einzutragen. Manche Hersteller geben den Gewinn auch gegenüber einem isotropen Strahler als dBi an. Der Unterschied beträgt ca. 2 dB. Eine Antenne, deren Gewinn im Datenblatt mit 10 dBi angegeben ist, hat demnach einen Gewinn von 8 dBd, der dann einzutragen wäre.

Ein Rundstrahler im Abstand einer viertel Wellenlänge vor einem handelsüblichen Mast hat in der Regel einen Gewinn von 2 dB in Montagerichtung gegenüber einem rundstrahlenden Halbwellendipol und eine horizontale Halbwertsbreite von ca. 190°. Im Einzelfall, z. B. Montage der Antenne vor einem sehr dicken Mast, sind jedoch Abweichungen von Herstellerangaben möglich.

Zu Horizontale Halbwertsbreite

Dies ist der horizontale Winkel, zwischen dessen Schenkeln die maximale Strahlungsleistung der Antenne um 3 dB abgefallen ist. Die Halbwertsbreite kann dem Datenblatt des Antennenherstellers entnommen werden und entfällt bei Rundstrahlern.

Zu Azimut der Hauptstrahlrichtung

Hier ist die Richtung einzutragen, in die das Strahlungsmaximum der Antenne zeigt, wobei Norden = 0°, Osten = 90° usw. ist. Entfällt bei Rundstrahlern.

Zu Zuleitungs- und Weichendämpfung

Hier sind alle Dämpfungen zu erfassen, die z. B. durch alle verwendeten Kabel und Koppler verursacht werden.

Seite 2 des Antrags

Der oberste Block ist vom Antragsteller auszufüllen, er dient der Zuordnung, falls die Blätter getrennt werden sollten. Im weiteren Verlauf der Seite 2 des Antrags ist für BOS nach landesrechtlichen Bestimmungen nur Nr. 2 von Bedeutung.

Zu Nr. 2.1

Bei *Unterschrift des Funkbeauftragten* muss der Betreiber des Funkverkehrskreises (Nr. 3.1) abzeichnen und hat Gelegenheit, den Antrag zu befürworten oder nicht. Ggf. sind weitere Begründungen beizulegen.

Die übrigen Felder werden von den Dienststellen, die den jeweiligen Antrag bearbeiten, ausgefüllt.

8.2 Zu Anlage 7 (Festfunkverbindungen) der BOS-Funkrichtlinie

Hinweise zum Ausfüllen erfolgen nur, soweit sie zusätzlich zu den Hinweisen zu Anlage 6 erforderlich sind.

Zu Nr. 2 Angaben zu dem Festfunkzubringer*Zu Punkt-zu-Punkt-Verbindung bzw. Punkt-zu-Multipunkt-Verbindung und Betriebsart*

Gleichwellenfunkverbindungen sind grundsätzlich Punkt-zu-Multipunkt-Verbindungen in der Betriebsart Duplex.

Zu 1. und 2. Funkstelle

Bei Gleichwellenfunknetzen sind beide Spalten auszufüllen, auch dann, wenn die erste Funkanlage (grundsätzlich der Sternpunkt) mit nur einer Antenne für alle Gegenstellen betrieben wird. Ansonsten ist die jeweils zutreffende Antenne, Dämpfung usw. des Sternpunkts zur Verbindung zur zweiten Funkanlage einzutragen.

Die Nr. muss der Nummernbezeichnung in der beizulegenden Skizze entsprechen.

Zu Zuleitungs- und Weichendämpfung

Erfolgt bei der Funkanlage des Sternpunkts eine Aufteilung der Senderausgangsleistung auf verschiedene Antennen, ist die bei der Antenne nicht zur Verfügung stehende Leistung als Dämpfung in dB einzutragen. Zusätzlich sind weitere Dämpfungen z. B. durch Kabel aufzuaddieren.

Formblatt „Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen“

	A	B	C	D	E	
1						
2	Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen BOS-Landfunkstellen					
3	(ohne Meldeempfänger)					
4	Stand: 31. Dezember 20__					
5						
6						
7	kr.-fr. Stadt/Landkreis:					
8	Polizeipräs./ -direktion:					
9	Organisation/Firma:					
10	BOS:	Feuerwehr	KatS	Rettungsdienst	Polizei	
11	4 m-Wellenbereich					
12						
13		Kfz-Funkanlagen				
14	Handfunkgeräte					
15	Summe 4 m					
16	2 m-Wellenbereich					
17						
18		Kfz-Funkanlagen				
19	Handfunkgeräte					
20	Summe 2 m					
21						
22						
23						Ort, Datum:
24						Behörde, Organisation:
25						mit Anschrift:
26						
27						
28						
29	Unterschrift:					

Literaturhinweise

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

David/Dombek/Friedrichsen, **Gesellschaftsrecht**, Vertragsgestaltung, Prozessführung, 2009, 1.301 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8329-3910-6.

Das Formularbuch bietet umfassende Unterstützung für die Vertragsgestaltung und Prozessführung im Gesellschaftsrecht. Materielles Recht und Prozessrecht werden mit über 300 praxiserprobten Mustern verknüpft. Das Werk befasst sich u. a. mit der GmbH (MoMiG und FamFG sind bereits berücksichtigt), der Aktiengesellschaft, dem Verein, der Stiftung, der Genossenschaft u. v. m. Vorteilhaft ist es, dass sich Vertragsgestaltung und Prozessführung in einem Band befinden. Weiterhin bietet das Buch zahlreiche Muster für Registeranmeldungen, eine Fülle steuerlicher Hinweise und mehr als 300 Muster auf CD-ROM.

Saenger, **Zivilprozessordnung**, Handkommentar, 3. Auflage 2009, 3.088 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8329-3869-7.

Mit seinem Konzept orientiert sich der Handkommentar zur ZPO konsequent an den Bedürfnissen der Praxis. Der Kommentar wurde komplett überarbeitet und aktualisiert. Für das entfallende 6. Buch der ZPO „Familienverfahren“ wurde der entsprechende Regelungskomplex aus dem FamFG aufgenommen. Das Werk gibt Hilfe zur Problemlösung durch in die Kommentierung integrierte Formulierungshilfen (insbesondere zahlreiche Antrags- und Tenorierungsmuster). Es enthält Hinweise auf Risiken und Vor- und Nachteile bestimmter Verfahrensweisen, Gerichtskosten- und Gebührenhinweise.

Saenger/Ullrich/Siebert, **Zivilprozessordnung**, Kommentiertes Prozessformularbuch, mit neuem Familienverfahren, inkl. CD-ROM, 2009, 2.224 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-8329-3977-9.

Das Prozessformularbuch folgt mit den Mustern dem Ablauf der ZPO mit ihrem bewährten systematischen Aufbau. Der Nutzer findet so Paragraph um Paragraph Gesetzestexte und kommentierte Musterformulierungen. Das Formularbuch bietet somit eine Ergänzung zu jedem ZPO-Kommentar. Der gesamte Teil des neuen FamFG, der das Verfahren in Familiensachen betrifft, wurde in das Formularbuch aufgenommen. Das Werk berücksichtigt stets das Kosten- und anwaltliches Gebührenrecht. In den ausführlichen Erläuterungen finden sich Variationen der Muster und fundierte Praxis- und Taktikhinweise. Auf der beiliegenden CD-ROM sind zur weiteren Bearbeitung alle Muster.

Schultze-Fielitz/Müller, **Europäisches Klimaschutzrecht**, 2009, 246 Seiten, Preis 58 €, Ius Europaeum; 44, ISBN 978-3-8329-4168-0.

Die Beiträge im Tagungsband der 14. Würzburger Europarechtstage beschreiben detailliert die primärrechtlichen Vorgaben und diskutieren die konkrete Ausgestaltung des europäischen Klimaschutzrechts und dessen neueste Entwicklung. Der Band enthält nach einer einleitenden Skizze der Herausgeber zur Entwicklung und Ausgestaltung eines Rechtsgebiets Klimaschutzrecht verschiedene Beiträge wie z. B. die Kompetenzen und Handlungsfelder der Europäischen Union, die Aus- und Wechselwirkungen

des Binnenmarktes und der Warenverkehrsfreiheit, das Klimaschutzrecht im Kontext der Liberalisierung, die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Pardey, **Betreuungs- und Unterbringungsrecht**, 4. Auflage 2009, 244 Seiten, 44 €.

Die aktuelle Neuauflage berücksichtigt die neue Rechtslage nach Inkrafttreten des FamFG am 1. September 2009, wie die Abschaffung der unbefristeten Beschwerde und damit Befristung aller Rechtsmittel. Neben der neuen Rechtsprechung zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, wird auch die Rechtsprechung in personenbezogenen Angelegenheiten wie bei der Patientenverfügung und der Zwangsmedikation mitberücksichtigt.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, Mit Durchführungsverordnungen, Sozialgerichtsgesetz (SGG) und den besonderen Teilen des SGB: BAFöG, RVO, BVG, BKGG, WoGG, 2009/II, 8., aktualisierte Auflage 2009, 1.544 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-7422-9.

Die Neuauflage des Buches mit Stand vom 1. August 2009 berücksichtigt u. a. wichtige Änderungen wie die Erhöhung der Regelsätze, Einführung einer neuen Altersstufe für Kinder zwischen sechs und 13, die neuen Regeln zum Kurzarbeitergeld, Neuausrichtung der Förderung der Berufsausbildung, Verbesserung für kurzzeitig oder befristet Beschäftigte beim Arbeitslosengeld, die Erhöhung der Renten, gesetzlicher Schutz vor Rentenkürzungen, Assistenzleistungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung nun auch bei stationärer Krankenhausbehandlung möglich.

Nitze, **Taschenlexikon des neuen Beihilferechts Ausgabe 2009**, ABC der Kranken- und Pflegefürsorge. Für Beamte, Soldaten und Versorgungsempfänger, 19. Auflage 2009, 944 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1446-1.

Der Autor erläutert in über 600 Stichworten die Novellierung des Beihilferechts durch die Bundesbeihilfeverordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften und die Änderungen des Beihilferechts der Länder, sofern sie vom Bundesrecht abweichen. Der Beihilfeanspruch und seine Verwirklichung wurden teilweise grundlegend umgestaltet. Zahlreiche Querverweise sowie die zusammenfassenden Erläuterungen sorgen für den Überblick.

Zwißler, **Schmerzensgeld Ratgeber Ausgabe 2009**, Die neue Entscheidungshilfe, mit Fachwortverzeichnis, 2009, 296 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-7281-2.

Der Autor legt eine umfassende Entscheidungssammlung mit über 1.300 Einzelfällen vor. Vom Schleudertrauma bis hin zu Dauerschäden wie Querschnittslähmung sind sämtliche Verletzungsarten mit zahlreichen Beispielentscheidungen, sortiert nach Art der Verletzung und Höhe der zuerkannten Zahlung, vertreten. Im Erwerb des Buches ist der kostenlose Online-Zugang auf das Schmerzensgeld-Portal www.schmerzensgeld-ratgeber.de bis 28. Februar 2010 enthalten.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Odeonsplatz 3, 80539 München
 Telefon (0 89) 21 92-01
 E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
 Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
 Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon (081 91) 126-725
 Telefax (081 91) 126-855
 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

C. H. Beck Verlag, München

Freund/Kallmayer/Kraft, **Korruption und Kartelle bei Auftragsvergaben**, Prävention, Sanktionen, Verteidigung, 2008, XX, 211 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-406-57183-1.

Das aktuelle Werk liefert einen präzisen Überblick über alle wesentlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung und Prävention von Korruption und Kartellrechtsverstößen. Das praxisorientierte Werk beinhaltet zahlreiche Fallbeispiele, Checklisten und grafische Übersichten am Ende der jeweiligen Abschnitte.

Göhler, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG, Kommentar**, 15. Auflage 2009, LVII, 1.722 Seiten, Preis 62 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 18, ISBN 978-3-406-58490-9.

Der Kommentar erläutert die Materie übersichtlich, verständlich und praxisbezogen. Die Rechtsprechung und Literatur wurde vollständig und laufend ausgewertet. Fragen bezüglich Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten werden ausführlich behandelt. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die neuesten Gerichtsentscheidungen von BGH, BVerfG und EuGH, die Änderungen des OWiG durch das 41. StrÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität und erläutert Themen wie die Fassung von (Anwalts-)Vollmachten sowie Fragen der internationalen Zusammenarbeit.

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG**, 10. Auflage 2009, XXIII, 1.285 Seiten, Preis 46 €, ISBN 978-3-406-58375-9.

Das Werk enthält die vollständig ausgewerteten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (z. B. zum Datenschutz, zum Wahlrecht und zum anwaltlichen Berufsrecht), der Landesverfassungsgerichte und der obersten Bundesgerichte, soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen. Die Rechtsprechung von EuGH und EGMR ist berücksichtigt. Die Erfahrungen mit der Föderalismusreform sind umfassend verarbeitet. Die Kommentierungen der Grundrechte und des Rechtsstaatsprinzips sind grundlegend überarbeitet.

Lindner/Möstl/Wolff, **Verfassung des Freistaates Bayern, 2009**, XIX, 1.180 Seiten, Preis 110 €, ISBN 978-3-406-57595-2.

Der Kommentar bietet eine ebenso aktuelle wie praxisgerechte Erläuterung der Bayerischen Verfassung. Das Werk orientiert sich an der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und zeigt die Unterschiede zum Verfassungsrecht des Bundes auf. Es werden die Artikel entsprechend ihrer unterschiedlichen Praxisrelevanz kommentiert und Schwerpunkte bei aktuellen Themen gesetzt.

Sodan, **Grundgesetz – GG**, 2009, XXV, 760 Seiten, Preis 29 €, Beck'sche Kompakt-Kommentare; ISBN 978-3-406-58070-3.

In seiner Darstellungsweise konzentriert sich der Kommentar auf das Wesentliche. Das Werk befindet sich auf dem aktuellen Stand und berücksichtigt die höchstrichterliche Rechtsprechung bis Sommer 2008 sowie die ersten Erfahrungen mit der Föderalismusreform. Der stringente Aufbau des Werkes führt zuverlässig durch das breite Spektrum des Grundgesetzes – von den Grundrechten bis zur Finanzverfassung.

Kossens/von der Heide/Maaß, **SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, mit Behindertengleichstellungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2009, XL, 739 Seiten, Preis 76 €, ISBN 978-3-406-58274-5.

Der Kommentar orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis, der aktuellen Rechtsprechung und den Empfehlungen und Vereinbarungen der Leistungsträger. Er bietet Arbeitshilfen wie Mustervereinbarungen und -satzungen, wichtige Verordnungen und Anhaltspunkte für die gutachterliche Tätigkeit und Vereinbarungen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Änderungsgesetze wie das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz und das Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung (§ 38a SGB IX). Die umfangreiche neue Rechtsprechung ist eingearbeitet.